

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung des Glücksspielgesetzes

Glücksspiele

§ 1. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat eine Stelle für Spielerschutz einzurichten, deren Aufgabe die inhaltliche, wissenschaftliche **und finanzielle** Unterstützung des Spielerschutzes **ist**. Zur Finanzierung der Arbeit dieser Stelle wird **ab 1. Jänner 2011** ein Finanzierungsbeitrag von 1 vT der jeweiligen Bemessungsgrundlage **nach § 28 sowie nach § 57 Abs. 4** gemeinsam mit den jeweiligen Abgaben erhoben.

Ausspielungen

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Eine Ausspielung mit Glücksspielautomaten liegt vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis **nicht** zentralseitig, **sondern** durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung bau- und spieltechnische Merkmale von Glücksspielautomaten näher zu regeln sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Glücksspielautomaten gemäß § 5 sind verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer Verordnung den Zeitpunkt dieser Anbindung festlegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Finanzen zu den Details der elektronischen Anbindung und den zu übermittelnden Datensätzen in dieser Verordnung Mindeststandards festsetzen, wobei auch der Zugriff der Behörden auf einzelne Glücksspielautomaten (§ 5) zu regeln ist. **Die auf 10 Jahre verteilten Kosten für die Errichtung eines Datenrechenzentrums bei der Bundesrechenzentrum GmbH sowie die Kosten für dessen laufenden Betrieb sind durch die konzessions- und bewilligungserteilenden Behörden den Konzessionären und Bewilligungsinhabern auf Grundlage einer von der Bundesrechenzentrum GmbH durchzuführenden Abrechnung über die durch die Konzessionäre und**

Glücksspiele

§ 1. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat eine Stelle für **Glücksspiel und** Spielerschutz einzurichten, deren Aufgaben die inhaltliche **und** wissenschaftliche Unterstützung des Spielerschutzes **und der Marktbeobachtung sind**. Zur Finanzierung der Arbeit dieser Stelle wird ein Finanzierungsbeitrag von 1 vT der jeweiligen Bemessungsgrundlage **nach § 17 Abs. 3 Z 7, § 28 und § 57 Abs. 4** gemeinsam mit den jeweiligen Abgaben erhoben.

Ausspielungen

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Eine Ausspielung mit Glücksspielautomaten liegt vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis zentralseitig **oder** durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung bau- und spieltechnische Merkmale von Glücksspielautomaten näher zu regeln sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Glücksspielautomaten gemäß § 5 **und Glücksspielautomaten in Spielbanken gemäß § 21 Abs. 10** sind verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer Verordnung den Zeitpunkt dieser Anbindung festlegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Finanzen zu den Details der elektronischen Anbindung und den zu übermittelnden Datensätzen in dieser Verordnung Mindeststandards festsetzen, wobei auch der Zugriff der Behörden auf einzelne Glücksspielautomaten zu regeln ist. **Die Kosten für den laufenden Betrieb und die Weiter- oder Neuentwicklung des Datenrechenzentrums sind durch das Finanzamt Österreich den Bewilligungsinhabern auf Grundlage einer von der Bundesrechenzentrum GmbH durchzuführenden Abrechnung jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Kosten sind auf alle Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach § 5 auf**

Geltende Fassung

Bewilligungsinhaber verursachten Kosten jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben und für die Bewilligungsinhaber von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 5) dem Bund zu erstatten. Im Rahmen des laufenden Betriebs des Datenrechenzentrums kann das Finanzamt Österreich ferner jederzeit eine technische Überprüfung von Glücksspielautomaten, der auf diesen befindlichen Software sowie einer allfälligen zentralen Vernetzung vornehmen oder die Vorlage eines unabhängigen technischen Gutachtens über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen verlangen. Mit der Errichtung des Datenrechenzentrums und der elektronischen Anbindung sind dem Finanzamt Österreich Quellcodes oder Referenzprogramme der Spielprogramme der daran anzubindenden Glücksspielautomaten gesondert vorab zu hinterlegen.

(4) ...

Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolaspiele unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, solange das zusammengerechnete Spielkapital solcher Auspielungen desselben Veranstalters **4 000** Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt und wenn mit der Auspielung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden.

(6) Auspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, wenn

1. bis 4. ...

Auspielungen nach diesem Absatz dürfen nur an ortsfesten Veranstaltungsorten und nicht über elektronische Medien durchgeführt werden, wobei an ein und demselben Veranstaltungsort monatlich insgesamt höchstens eine Auspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib durchgeführt werden darf. Eine Durchführung in Turnierform liegt vor, wenn erst nach dem Ausgang mehrerer Spielrunden die Gewinner der Auspielung feststehen.

Eine Auspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib ist **ab 1. Jänner 2011** vor ihrer Durchführung **dem Finanzamt Österreich** in

Vorgeschlagene Fassung

Basis aller angebotenen Geräte nach deren Geräteanzahl aufzuteilen unabhängig von der jeweiligen Dauer der Anbindung in der jeweiligen Anbindungsperiode. Die Kosten für die Weiter- oder Neuentwicklung können auf 10 Jahre verteilt vorgeschrieben werden, wenn diese die Kosten des laufenden Betriebs übersteigen. Im Rahmen des laufenden Betriebs des Datenrechenzentrums kann das Finanzamt Österreich ferner jederzeit eine technische Überprüfung von Glücksspielautomaten, der auf diesen befindlichen Software sowie einer allfälligen zentralen Vernetzung vornehmen oder die Vorlage eines unabhängigen technischen Gutachtens über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen verlangen. Mit der Errichtung des Datenrechenzentrums und der elektronischen Anbindung sind dem Finanzamt Österreich Quellcodes oder Referenzprogramme der Spielprogramme der daran anzubindenden Glücksspielautomaten gesondert vorab zu hinterlegen; *die Glücksspielaufsichtsbehörde kann sich an Aufsichtsmaßnahmen beteiligen und ist auch aus eigenem Antrieb dazu berechtigt.*

(4) ...

Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolaspiele unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, solange das zusammengerechnete Spielkapital solcher Auspielungen desselben Veranstalters **10 000** Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt und wenn mit der Auspielung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden.

(6) Auspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, wenn

1. bis 4. ...

Auspielungen nach diesem Absatz dürfen nur an ortsfesten Veranstaltungsorten und nicht über elektronische Medien durchgeführt werden, wobei an ein und demselben Veranstaltungsort monatlich insgesamt höchstens eine Auspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib durchgeführt werden darf. Eine Durchführung in Turnierform liegt vor, wenn erst nach dem Ausgang mehrerer Spielrunden die Gewinner der Auspielung feststehen.

Eine Auspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib ist vor ihrer Durchführung **der Glücksspielaufsichtsbehörde** in elektronischem Weg

Geltende Fassung

elektronischem Weg anzuzeigen. Der Bundesminister für Finanzen kann dabei im Verordnungsweg nähere Details der elektronischen Übermittlung regeln.

Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten

§ 5. (1) Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind Ausspielungen nach § 2 Abs. 3 an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten unter Einhaltung ordnungspolitischer Mindestanforderungen an Bewilligungswerber (Abs. 2) sowie besonderer Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung (Abs. 3 bis 5), der Geldwäschevorbeugung (Abs. 6) und der Aufsicht (Abs. 7)

1. in Automatensalons mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten oder
2. in Einzelaufstellung mit höchstens drei Glücksspielautomaten.

Dabei darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1 200 Einwohner insgesamt im Bundesland nicht überschritten werden und die Anzahl der aufrechten Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten ist mit höchstens drei pro Bundesland beschränkt. *Im Bundesland Wien beträgt das höchstzulässige Verhältnis ein Glücksspielautomat pro 600 Einwohner.* Die Einwohnerzahl eines Bundeslandes bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis im Zeitpunkt der Erteilung von Bewilligungen maßgeblich ist.

(2) Ordnungspolitische Anforderungen an Bewilligungswerber bzw. -inhaber sind zumindest:

1. bis 3. ...
4. ein Entsenderecht des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei *den Betreibern*

Vorgeschlagene Fassung

anzuzeigen. Der Bundesminister für Finanzen kann dabei im Verordnungsweg nähere Details der elektronischen Übermittlung regeln.

Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten

§ 5. (1) Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind Ausspielungen nach § 2 Abs. 3 an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten *mit höchstens 50 Glücksspielautomaten* unter Einhaltung ordnungspolitischer Mindestanforderungen an Bewilligungswerber (Abs. 2) sowie besonderer Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung (Abs. 3 bis 5), der Geldwäschevorbeugung (Abs. 6) und der Aufsicht (Abs. 7).

Die Aufstellung von höchstens drei Glücksspielautomaten in Betriebsstätten eines Vertragspartners des Bewilligungsinhabers ist zulässig, wenn diese an einem räumlich abgegrenzten Ort erfolgen, wo Minderjährige keinen Zutritt haben. Diesfalls hat der Vertragspartner des Bewilligungsinhabers die an der Betriebsstätte auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Dabei darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1 200 Einwohner insgesamt im Bundesland nicht überschritten werden und die Anzahl der aufrechten Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten ist mit höchstens drei pro Bundesland beschränkt. Die Einwohnerzahl eines Bundeslandes bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis im Zeitpunkt der Erteilung von Bewilligungen maßgeblich ist; *eine Anpassung kann bei Veränderung der Einwohnerzahl auf Antrag oder von Amts wegen festgelegt werden.*

(2) Ordnungspolitische Anforderungen an Bewilligungswerber bzw. -inhaber sind zumindest:

1. bis 3. ...
4. ein Entsenderecht des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei

Geltende Fassung

von **Automatensalons**, wobei § 76 BWG sinngemäß anzuwenden ist;

5. bis 8. ...

(3) ...

(4) Als Spielerschutz begleitende Rahmenbedingungen nach Abs. 3 sind zumindest verpflichtend vorzusehen

a) für Automatensalons:

1. die Einrichtung eines Zutrittssystems, das sicherstellt, dass **jeder Besuch des Automatensalons** nur Personen **gestattet ist**, die das **achtzehnte** Lebensjahr vollendet haben;
2. ...
3. die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche des Spielteilnehmers **in den Automatensalons eines Bewilligungsinhabers**;
4. bis 6. ...
7. die Einhaltung eines Mindestabstands von 15 Kilometern Luftlinie oder in Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern von 2 Kilometern Luftlinie für **Automatensalons** mit mehr als 15 Glücksspielautomaten zum Standort einer Spielbank, wobei der Abstand eines **Automatensalons** in einer Gemeinde mit mehr als 500 000 Einwohnern auf dem Gebiet dieser Gemeinde nicht mehr als 2 Kilometer Luftlinie betragen muss; zudem darf im Umkreis von 300 Metern oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von 150 Metern Luftlinie eines **Automatensalons** mit mehr als 15 Glücksspielautomaten kein weiterer **Automatensalon** mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden; schließlich muss zwischen **Automatensalons** desselben Bewilligungsinhabers jedenfalls ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg eingehalten werden; die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich dabei nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung;
8. **die Teilnahme an einer vom Bundesgesetzgeber den Grundsätzen des**

Vorgeschlagene Fassung

Bewilligungsinhabern für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten, wobei § 76 BWG sinngemäß anzuwenden ist;

5. bis 8. ...

(3) ...

(4) Als Spielerschutz begleitende Rahmenbedingungen nach Abs. 3 sind zumindest verpflichtend vorzusehen

1. die Einrichtung eines Zutritts- und Identifikationssystems, das sicherstellt, dass nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **Zutritt zum räumlich abgegrenzten Ort der Spielteilnahme erhalten und an den Glücksspielautomaten spielen können; biometrische Erkennungsverfahren sind zulässig;**
2. ...
3. die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche des Spielteilnehmers **bei einem** Bewilligungsinhaber;
4. bis 6. ...
7. die Einhaltung eines Mindestabstands von 15 Kilometern Luftlinie oder in Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern von 2 Kilometern Luftlinie für **Betriebsstätten im Sinne des Abs. 1** mit mehr als 15 Glücksspielautomaten zum Standort einer Spielbank, wobei der Abstand einer **Betriebsstätte im Sinne des Abs. 1** in einer Gemeinde mit mehr als 500 000 Einwohnern auf dem Gebiet dieser Gemeinde nicht mehr als 2 Kilometer Luftlinie betragen muss; zudem darf im Umkreis von 300 Metern oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von 150 Metern Luftlinie einer **Betriebsstätte im Sinne des Abs. 1** mit mehr als 15 Glücksspielautomaten keine weitere **Betriebsstätte im Sinne des Abs. 1** mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden; schließlich muss zwischen **Betriebsstätte im Sinne des Abs. 1** desselben Bewilligungsinhabers jedenfalls ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg eingehalten werden; die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich dabei nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung;
8. die sinngemäße Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 3;

Geltende Fassung

Datenschutzrechts entsprechend noch vorzusehenden Austauschverpflichtung von Daten über Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen zwischen Glücksspielanbietern; die sinnngemäße Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 3;

b) bei Einzelaufstellung:

1. die Einrichtung eines Identifikationssystems, das sicherstellt, dass nur Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, an den Glücksspielautomaten spielen können und das eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten ermöglicht;
2. die Ausstellung einer laufend nummerierten Spielerkarte durch den Bewilligungsinhaber oder dessen Vertragspartner zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer (Abs. 5 lit. b Z 7), auf der der Name des Bewilligungsinhabers sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild des Spielteilnehmers sowie das (Erst-) Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist durch den Bewilligungswerber oder dessen Vertragspartner sicherzustellen, dass pro Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für einen Spieler gültig ist, und nur

Vorgeschlagene Fassung

9. die Vorlage einer Spielsuchtpotentialanalyse für jedes von der Bewilligung umfasste Glücksspiel;
10. eine verbindliche Setzung monetärer und zeitlicher Höchstwerte pro Tag, Woche und Monat durch Spielteilnehmer (Selbstlimitierung), wobei Erhöhungen erst nach Ablauf von 72 Stunden und Reduzierungen sofort wirksam werden;
11. die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das eigene Spielverhalten gegliedert nach Tag, Woche und Monat;
12. die Beschränkung der Einzahlung von Spielguthaben pro Woche mit höchstens 250 Euro für Spielteilnehmer bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Einzahlungslimit) und für Spielteilnehmer ab dem vollendeten 26. Lebensjahr mit höchstens 1 680 Euro pro Monat (Einzahlungslimit); wobei für Spielteilnehmer ab dem vollendeten 23. Lebensjahr ein abweichender Betrag festgelegt werden kann, wenn dadurch eine Gefährdung des Spielers im Sinne des § 25 Abs. 3 nicht anzunehmen ist und abgestuft nach der Höhe der Betragsbeschränkung zusätzliche Maßnahmen verpflichtend vorgesehen werden, wie das Monitoring des Spielverhaltens und der Einsatz von Feedbacktools.

Geltende Fassung

diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für einen Spielteilnehmer auf diese Spielerkarte übertragen werden; die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschrittes biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Spielerkarte zumindest gleichwertig sind;

3. die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Spielzeiten des Spielers;
4. die Anzeige der mathematisch ermittelten Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms am Glücksspielautomat, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 82 bis 92 vH liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die zuständige Landesbehörde geändert werden darf; werden dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen, über 92 vH liegen;
5. das Verbot zu Spielinhalten mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornographischen Darstellungen;
6. die Möglichkeit für Spieler zur jederzeitigen Einsichtnahme in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten.

(5) Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf nach Abs. 3 besteht,

a) wenn in Automatenalons zumindest

1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 10 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 10 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest 1 Sekunde dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt

Vorgeschlagene Fassung

(5) Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf nach Abs. 3 besteht,

wenn zumindest

1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 5 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 10 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest 2 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt

Geltende Fassung

sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;

5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat abschaltet (Abkühlungsphase).

b) wenn in Einzelaufstellung zumindest

1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 1 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest 2 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer)

Vorgeschlagene Fassung

sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;

5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist
und
6. nach 90 Minuten ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat abschaltet (Abkühlungsphase). Die Abkühlungsphase des Spielers muss mindestens 15 Minuten andauern. Während der Abkühlungsphase ist dem Spieler ein Video einzublenden, welches über die mit dem Glücksspiel verbundenen Risiken aufklärt.

Geltende Fassung

(6) Als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung sind in Fällen von **Automatensalons und in Fällen der Einzelaufstellung** zumindest die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne der Bestimmungen des § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5 bis 10, § 26, § 31 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG vorzusehen.

(7) Als Aufsicht sichernde Maßnahmen sind zumindest vorzusehen

1. eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3;
2. dass **in Automatensalons und an Standorten mit Einzelaufstellung** keine anderen Glücksspiele als solche des Bewilligungsinhabers im Sinne dieser Bestimmung angeboten werden dürfen;
3. bis 4 ...
5. eine verpflichtende aufsichtsbehördliche Standortbewilligung für jeden **einzelnen Automatensalon** sowie eine laufende Berichterstattung an das Finanzamt Österreich über die erteilten landesrechtlichen Bewilligungsbescheide **der Betreiber von Automatensalons** und eine Übermittlung einer Aufstellung aller landesrechtlich bewilligten Glücksspielautomaten unter Angabe ihrer bewilligten Standorte und Nennung des Betreibers in elektronischer Form zur Sicherstellung der damit verbundenen Abgabenleistung sowie für glücksspielrechtliche Überwachungen;
6. ...
7. eine verpflichtende Zusammenarbeit der Landesbehörden mit **dem Bundesminister für Finanzen und dem Finanzamt Österreich** in Aufsichtsangelegenheiten;
8. ...
9. die (sinngemäße) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31b, 51 **sowie 56**

Vorgeschlagene Fassung

(6) Als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung sind in Fällen von **Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5** zumindest die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne der Bestimmungen des § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5 bis 10, § 26, § 31 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG vorzusehen.

(7) Als Aufsicht sichernde Maßnahmen sind zumindest vorzusehen

1. eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3;
2. dass **im Fall von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5** keine anderen Glücksspiele als solche des Bewilligungsinhabers im Sinne dieser Bestimmung angeboten werden dürfen;
3. bis 4 ...
5. eine verpflichtende aufsichtsbehördliche Standortbewilligung für jede **Betriebsstätte im Sinne des Abs. 1** sowie eine laufende Berichterstattung an das Finanzamt Österreich über die erteilten landesrechtlichen Bewilligungsbescheide und eine Übermittlung einer Aufstellung aller landesrechtlich bewilligten Glücksspielautomaten unter Angabe ihrer bewilligten Standorte und Nennung des Betreibers in elektronischer Form zur Sicherstellung der damit verbundenen Abgabenleistung sowie für glücksspielrechtliche Überwachungen;
6. ...
7. eine verpflichtende Zusammenarbeit der Landesbehörden mit **dem Bundesminister für Finanzen, dem Finanzamt Österreich, dem Amt für Betrugsbekämpfung und der Glücksspielaufsichtsbehörde** in Aufsichtsangelegenheiten; **§ 50a Abs. 7 gilt gegenüber der jeweils zuständigen Landesbehörde sinngemäß;**
8. ...
9. die (sinngemäße) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31b, **31d, 31g**

Geltende Fassung

Abs. 1 GSpG;

10. eine Parteistellung des Bundesministers für Finanzen in allen Angelegenheiten des § 5. ...

(8) ...

(9) § 19 Abs. 1 FM-GwG gilt sinngemäß für Bewilligungsinhaber von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten und **Wettunternehmer sowie** deren Beschäftigte.

Elektronische Lotterien, Bingo und Keno

§ 12a. (1) *Elektronische Lotterien sind Auspielungen, bei denen die Spielteilnahme unmittelbar durch den Spieler über elektronische Medien erfolgt und die Entscheidung über das Spielergebnis zentralseitig herbeigeführt sowie über elektronische Medien zur Verfügung gestellt wird.*

(2) *Wird der Zugang zu elektronischen Lotterien über zentralseitig vernetzte Terminals (Video Lotterie Terminals – VLT) an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten angeboten, sind in diesen VLT-Outlets mindestens 10 und höchstens 50 Video Lotterie Terminals zu betreiben. Für die Eröffnung von VLT-Outlets an neuen Standorten ist eine Standortbewilligung des Finanzamtes Österreich erforderlich. Im Bewilligungsantrag hat der Konzessionär die folgenden Angebotsbeschränkungen nachzuweisen:*

- 1. In Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern hat die Entfernung eines VLT-Outlets mit mehr als 15 Video Lotterie Terminals zu einer Spielbank zumindest 2 Kilometer Luftlinie zu betragen, ansonsten zumindest 15 Kilometer zwischen einem VLT-Outlet mit mehr als 15 Video Lotterie Terminals und einer Spielbank.*
- 2. Liegt ein VLT-Outlet mit mehr als 15 Video Lotterie Terminals in einer Gemeinde mit mehr als 500 000 Einwohnern, die Spielbank jedoch außerhalb dieser Gemeinde, so muss deren Entfernung voneinander auf dem Gebiet dieser Gemeinde jedoch jedenfalls nicht mehr als 2 Kilometer Luftlinie betragen.*
- 3. Im Umkreis von 300 Metern Luftlinie oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von 150 Metern Luftlinie eines VLT-Outlets mit mehr als 15 Video Lotterie Terminals darf kein weiteres VLT-Outlet mit mehr als 15 Video Lotterie Terminals eröffnet werden.*

Vorgeschlagene Fassung

und 51 GSpG;

10. eine Parteistellung des Bundesministers für Finanzen **und der Glücksspielaufsichtsbehörde** in allen Angelegenheiten des § 5. ...

(8) ...

(9) § 19 Abs. 1 FM-GwG gilt sinngemäß für Bewilligungsinhaber von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten und deren Beschäftigte.

Bingo und Keno

§ 12a. *Bingo und Keno sind Auspielungen, bei denen ein Veranstalter Wetten über die Gewinnchancen von Zahlenkombinationen annimmt und durchführt, wobei Gewinne von den Spielteilnehmern durch Übereinstimmung der entsprechenden Zahlenkombinationen mit den ermittelten Gewinnzahlen erzielt werden.*

Geltende Fassung

4. Zwischen den anderen VLT-Outlets muss ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg bestehen.

Die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich dabei nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung im Zeitpunkt der Erstbewilligung.

(3) Für Ausspielungen mit Video Lotterie Terminals gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 über den Spielerschutz und die Bestimmungen der § 27 Abs. 3 und 4 über die Arbeitnehmer eines Konzessionärs sinngemäß. Für die Spielteilnehmer müssen Spielbeschreibungen aller Spiele der VLT jederzeit in deutscher Sprache ersichtlich gemacht werden. In VLT-Outlets dürfen keine anderen Glücksspiele als solche des Konzessionärs im Sinne des § 14 angeboten werden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung bau- und spieltechnische Merkmale von Video Lotterie Terminals näher zu regeln sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Video Lotterie Terminals sind verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer Verordnung den Zeitpunkt dieser Anbindung festlegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Finanzen zu den Details der elektronischen Anbindung und den zu übermittelnden Datensätzen in dieser Verordnung Mindeststandards festsetzen, wobei auch der Zugriff der Behörde auf einzelne Video Lotterie Terminals zu regeln ist. Die für die Errichtung auf 10 Jahre verteilten Kosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb des Datenrechenzentrums sind vom Finanzamt Österreich dem Konzessionär auf Grundlage einer durchzuführenden Abrechnung über die durch ihn verursachten Kosten jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben. Im Rahmen des laufenden Betriebs des Datenrechenzentrums kann das Finanzamt Österreich ferner jederzeit eine technische Überprüfung von Video Lotterie Terminals, der über diese laufende Software sowie deren zentraler Vernetzung vornehmen oder die Vorlage eines unabhängigen technischen Gutachtens über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen verlangen. Mit der Errichtung des Datenrechenzentrums und der elektronischen Anbindung sind dem Finanzamt Österreich Quellcodes oder Referenzprogramme der Spielprogramme der daran anzubindenden Video Lotterie Terminals gesondert vorab zu hinterlegen.

- § 12b. Bingo und Keno sind Ausspielungen, bei denen ein Veranstalter

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Wetten über die Gewinnchancen von Zahlenkombinationen annimmt und durchführt, wobei Gewinne von den Spielteilnehmern durch Übereinstimmung der entsprechenden Zahlenkombinationen mit den ermittelten Gewinnzahlen erzielt werden.

Mehrstufige Ausspielungen

§ 13. (1) Mehrstufige Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen die Spielteilnehmer neben einem allfälligen Gewinn eine weitere Gewinnchance erlangen können.

(2) Die Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12 können ein- oder mehrstufig durchgeführt werden.

Vorgeschlagene Fassung**Mehrstufige Ausspielungen**

§ 12b. (1) Mehrstufige Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen die Spielteilnehmer neben einem allfälligen Gewinn eine weitere Gewinnchance erlangen können.

(2) Die Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12a können ein- oder mehrstufig durchgeführt werden.

Online-Glücksspiel

§ 13. (1) *Online-Glücksspiele sind Ausspielungen, mit Ausnahme der Bestimmten Lotterien nach den §§ 6 bis 12a, bei denen die Spielteilnahme unmittelbar durch den Spieler über elektronische Medien erfolgt und die Entscheidung über das Spielergebnis zentralseitig herbeigeführt sowie über elektronische Medien zur Verfügung gestellt wird und die nicht an ortsfesten Betriebsstätten angeboten werden. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 gelten sinngemäß.*

(2) *Für Online-Glücksspiel in Form von Glücksspielautomaten gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 Z 4 bis 6, 10 und 11 sowie Abs. 5 Z 1 bis 6 über den Spielerschutz sinngemäß (virtuelle Glücksspielautomaten).*

(3) *Für alle anderen Online-Glücksspiele – vorbehaltlich Abs. 2 – gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 Z 5, 6, 10 und 11 über den Spielerschutz sinngemäß.*

(4) *Als Spielerschutz begleitende Rahmenbedingung ist zumindest die Beschränkung der Einzahlung von Spielguthaben mit höchstens 250 Euro pro Woche für Spielteilnehmer bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Einzahlungslimit) und für Spielteilnehmer ab dem vollendeten 26. Lebensjahr mit höchstens 1 680 Euro pro Monat (Einzahlungslimit) verpflichtend vorzusehen. Für Spielteilnehmer ab dem vollendeten 23. Lebensjahr kann auch ein abweichender Betrag festgelegt werden, wenn dadurch eine Gefährdung des Spielers im Sinne des § 25 Abs. 3 nicht anzunehmen ist und abgestuft nach der Höhe der Betragsbeschränkung zusätzliche Maßnahmen verpflichtend vorgesehen werden, wie das Monitoring des Spielverhaltens und der Einsatz von Feedbacktools.*

Geltende Fassung

Übertragung bestimmter Lotterien

Konzession

§ 14. (1) *Das Finanzamt Österreich kann das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12b durch Erteilung einer Konzession übertragen.* Der Konzessionserteilung hat eine öffentliche Interessentensuche voranzugehen, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat. Die Interessentensuche ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend vorzulegenden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat. *Das Finanzamt Österreich* kann für die Begutachtung der Interessensbekundungen einen beratenden Beirat einrichten.

(2) Eine Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, wenn

1. ...
2. die Satzung der Kapitalgesellschaft keine Bestimmungen enthält, die die Sicherheit und die ordnungsgemäße Spieldurchführung gefährden;
3. die Kapitalgesellschaft über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens *109 Millionen Euro* verfügt, deren rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Weise nachgewiesen wird und die den Geschäftsleitern unbeschränkt und nachgewiesener Maßen für den Spielbetrieb im Inland zur freien Verfügung stehen und im Zeitpunkt der Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert worden sind (Haftungsstock);

4. bis 7.

Vorgeschlagene Fassung

Übertragung bestimmter Lotterien *und Online-Glücksspiel*

Konzession

§ 14. (1) *Die Glücksspielaufsichtsbehörde hat das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12a durch Erteilung einer einzigen Konzession zu übertragen (Bestimmte Lotterien). Die Glücksspielaufsichtsbehörde hat ferner das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach § 13 (Online-Glücksspiel) durch Erteilung einer unbeschränkten Anzahl von Konzessionen zu übertragen.* Der Konzessionserteilung *nach Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien)* hat eine öffentliche Interessentensuche voranzugehen, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat. Die Interessentensuche ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend vorzulegenden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat. *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* kann für die Begutachtung der Interessensbekundungen einen beratenden Beirat einrichten.

(2) Eine Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, wenn

1. ...
2. die Satzung der Kapitalgesellschaft keine Bestimmungen enthält, die die Sicherheit und die ordnungsgemäße Spieldurchführung gefährden;
3. die Kapitalgesellschaft über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens *100 Millionen Euro im Falle einer Konzession nach Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien) und mindestens 10 Millionen Euro im Falle einer Konzession nach § 14 Abs. 1 zweiter Satz (Online-Glücksspiel)* verfügt, deren rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Weise nachgewiesen wird und die den Geschäftsleitern unbeschränkt und nachgewiesener Maßen für den Spielbetrieb im Inland zur freien Verfügung stehen und im Zeitpunkt der Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert worden sind (Haftungsstock);

4. bis 7.

(2a) Der Umstand, dass ein Konzessionswerber zur Teilnahme vom Inland

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

aus verbotene Ausspielungen in Form von Online-Glücksspiel veranstaltet hat, oder sich unter Verwendung einer Marke oder eines Kennzeichens um die Konzession bewirbt, die in Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen zur Teilnahme vom Inland aus geführt wurde, steht einer Konzessionserteilung in Hinblick auf die Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht (§ 14 Abs. 2 Z 4) unter den nachfolgenden Voraussetzungen nicht entgegen.

1. Alle bisher fälligen und noch nicht verjährten Beträge an Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs 2 wurden vom Konzessionswerber oder dem Inhaber einer Marke oder eines Kennzeichens im Sinne des Abs. 2a fristgerecht entrichtet. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Konzessionswerber vor Interessenbekundung alle noch nicht entrichteten fälligen Abgabenbeträge gemäß § 29 FinStrG vollständig offengelegt und entrichtet hat, sowie alle Aufzeichnungen über geleistete Einsätze, ausbezahlte Gewinne und gewährte Boni in einer Form vorgelegt hat, die eine elektronische Überprüfung und Auswertung ermöglicht.
2. Alle rechtskräftigen Leistungsurteile inländischer Zivilgerichte, die in der Vergangenheit von Spielteilnehmern gegen den Konzessionswerber oder den Inhaber einer Marke oder eines Kennzeichens im Sinne des Abs. 2a erwirkt wurden, müssen erfüllt worden sein. Neu erlassene Urteile im Sinne des ersten Satzes müssen binnen offener Leistungsfrist erfüllt werden bis zur Konzessionserteilung.
3. Die Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen zur Teilnahme vom Inland aus muss vom Konzessionswerber oder dem Inhaber einer Marke oder eines Kennzeichens im Sinne des Abs. 2a ab dem 1. Jänner 2027 und bis zur Erteilung einer Konzession nach § 14 Abs. 1 zweiter Satz (Online-Glücksspiel) eingestellt worden sein („Cooling-off-Periode“). Wird die Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen nach dem 31. Dezember 2026 eingestellt, so ist der Konzessionswerber von der Erteilung einer Konzession nach Abs. 1 zweiter Satz (Online-Glücksspiel) für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Einstellung des Veranstaltens, wenn die Einstellung jedoch erst nach dem 31. Dezember 2029 erfolgt, für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Einstellung des Veranstaltens, ausgeschlossen („Sperrfrist“). Die in Abs. 2a und 2b angeordneten Rechtsfolgen bleiben hiervon unberührt;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2b) Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2a gilt folgendes:

1. Dem Konzessionswerber werden mit diesem konzernmäßig verbundene Rechtsträger bis inklusive des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 WiEReG gleichgestellt.
2. Wird die Marke oder ein Kennzeichen im Sinne des Abs. 2a nur geringfügig abgeändert oder mit Zusätzen versehen oder in Kombination mit anderen Elementen verwendet, die eine Verwechslungsgefahr nicht ausschließen, ist diese weiterhin als eine Marke oder ein Kennzeichen im Sinne des Abs. 2a anzusehen;
3. Der Konzessionswerber hat zum Zeitpunkt der Interessenbekundung eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass alle Glücksspielabgaben im Sinne des Abs. 2a Z 1 vollständig entrichtet worden sind, und bis zur Konzessionserteilung auch weiterhin entrichtet werden, dass alle relevanten Leistungsurteile (Abs. 2a Z 2) vollständig erfüllt worden sind, und bis zur Konzessionserteilung auch weiterhin erfüllt werden, und dass die Veranstaltung verbotener Ausspielungen nach Maßgabe des Abs. 2a Z 3 eingestellt worden ist („Konformitätserklärung“).
4. Gemeinsam mit der Konformitätserklärung sind alle zum Zeitpunkt der Interessenbekundung relevanten Rechtsträger offenzulegen. Spätere Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sind bis zur Konzessionserteilung unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Glücksspielaufsichtsbehörde hat im digitalen Amtsblatt der Republik Österreich (www.evi.gv.at) die Öffentlichkeit über die Identität des Konzessionswerbers und die von ihm offengelegten Rechtsträger sowie Marken oder Kennzeichen zu informieren; über den wirtschaftlichen Eigentümer jedoch nur dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, er habe Glücksspiele auch selbst veranstaltet. Allfällige spätere Änderungen sind von der Glücksspielaufsichtsbehörde bis zur Konzessionserteilung in gleicher Weise zu veröffentlichen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde hat Hinweise, dass die Konformitätserklärung inhaltlich unrichtig war oder gegen sie verstoßen wurde, entgegenzunehmen und im Konzessionserteilungsverfahren zu berücksichtigen (Z 6).
6. Kommt während des Konzessionserteilungsverfahrens hervor, dass die Konformitätserklärung inhaltlich unrichtig war oder gegen die

Geltende Fassung

(3) Zur Bewerbung um eine Konzession ist für Interessenten ein Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich. Im Falle der erfolgreichen Bewerbung eines Interessenten mit Sitz außerhalb von Österreich ist die Konzession unter der Bedingung zu erteilen, dass der Sitz der Kapitalgesellschaft in Österreich errichtet wird, und mit der Auflage zu versehen, den Errichtungsnachweis binnen einer bestimmten Frist zu erbringen.

Die Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft zur Ausübung der Konzession ist nicht erforderlich, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Lotterienkonzession verfügt und einer vergleichbaren staatlichen Glücksspielaufsicht unterliegt, die im Sinne des § 19 der österreichischen Aufsicht erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermittelt und für sie Kontrollmaßnahmen vor Ort durchführt (behördliche Aufsichtskette). Können diese Voraussetzungen nachgewiesen werden, ist die Ausübung der Konzession durch eine bloße Niederlassung in Österreich zulässig. Über die Organbeschlüsse der ausländischen Kapitalgesellschaft ist **dem Finanzamt Österreich** unverzüglich zu berichten, soweit sie auch die Geschäftsführung der österreichischen Niederlassung betreffen. Zudem hat eine getrennte Buch- und Geschäftsführung für alle inländischen Betriebe zu erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

Konformitätserklärung verstoßen wurde, tritt die Rechtsfolge nach Abs. 2a nicht ein, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

7. *Kommt nach Konzessionserteilung hervor, dass die Konformitätserklärung inhaltlich unrichtig war oder bis zur Konzessionserteilung gegen sie verstoßen wurde, ist die Konzession von der Glücksspielaufsichtsbehörde zurückzunehmen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.*

8. *Eine Teilzahlung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (Konkursverfahrens), eines Sanierungsplans, eines Zahlungsplans oder im Rahmen einer vergleichbaren gesetzlichen Schuldenregulierungsmaßnahme im In- oder Ausland stellt keine vollständige Erfüllung im Sinne des Abs. 2a dar. Unbeachtlich ist, ob über das Vermögen der Vorgängergesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Vorgängergesellschaft aufgelöst oder liquidiert wurde.*

(3) Zur Bewerbung um eine Konzession ist für Interessenten ein Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich. Im Falle der erfolgreichen Bewerbung eines Interessenten mit Sitz außerhalb von Österreich ist die Konzession unter der Bedingung zu erteilen, dass der Sitz der Kapitalgesellschaft in Österreich errichtet wird, und mit der Auflage zu versehen, den Errichtungsnachweis binnen einer bestimmten Frist zu erbringen.

Die Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft zur Ausübung der Konzession ist nicht erforderlich, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Lotterienkonzession verfügt und einer vergleichbaren staatlichen Glücksspielaufsicht unterliegt, die im Sinne des § 19 der österreichischen Aufsicht erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermittelt und für sie Kontrollmaßnahmen vor Ort durchführt (behördliche Aufsichtskette). *Die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile österreichischer Zivilgerichte gegen den Interessenten muss im Sitzstaat gewährleistet sein (Vollstreckungsvorbehalt).* Können diese Voraussetzungen nachgewiesen werden, ist die Ausübung der Konzession durch eine bloße Niederlassung in Österreich zulässig. Über die Organbeschlüsse der ausländischen Kapitalgesellschaft ist **der Glücksspielaufsichtsbehörde** unverzüglich zu berichten, soweit sie auch die Geschäftsführung der österreichischen Niederlassung betreffen. Zudem hat eine

Geltende Fassung

(4) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere der Sicherung der Entrichtung der **Konzessionsabgaben** und **der** Glücksspielabgabe liegt. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. Die Dauer der Konzession; diese ist mit längstens 15 Jahren zu begrenzen;
2. ...
3. **eine Höchstzahl bewilligbarer Video Lotterie Terminals im Sinne des § 12a Abs. 2.**

(5) **Der Konzessionär ist verpflichtet, die übertragenen Glücksspiele ununterbrochen durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Konzession nach Beginn der Betriebsaufnahme hat der Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Finanzamt Österreich mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Bei nachträglichem Wegfall des Konzessionsbescheides hat der Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Finanzamt Österreich mit längstens 18 Monaten festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Diese Fristen sind so zu bestimmen, daß mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär die Glücksspiele durchführen können.**

(6) Über alle fristgerecht eingebrachten Anträge ist im Zuge der Prüfung der Interessensbekundung bescheidmäßig zu entscheiden. Treten mehrere Konzessionswerber gleichzeitig auf, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 6 erfüllen, so hat **das Finanzamt Österreich** auf Grund des Abs. 2 Z 7 zu entscheiden. Solange eine nach Abs. 1 erteilte Konzession aufrecht ist, dürfen

Vorgeschlagene Fassung

getrennte Buch- und Geschäftsführung für alle inländischen Betriebe zu erfolgen. **Wird keine inländische Kapitalgesellschaft errichtet, dann sind alle für die Abgabenerhebung maßgeblichen Aufzeichnungen jederzeit in der österreichischen Niederlassung abrufbereit zu halten.**

(4) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere **des Spielerschutzes**, der Sicherung der Entrichtung der **Konzessions- und Glücksspielabgaben** sowie **zur Vermeidung der Umgehung der Konzessionsvoraussetzungen nach Abs 2 bis 3**, liegt. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. Die Dauer der Konzession; diese ist mit längstens 15 Jahren zu begrenzen **für Konzessionen nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien) und für Konzessionen nach § 14 Abs. 1 zweiter Satz (Online-Glücksspiel) mit längstens 5 Jahren bei erstmaliger Erteilung und längstens 10 Jahren im Falle einer weiteren Erteilung (Verlängerung);**
2. ...
3. **Die Vertriebsstruktur für ein insgesamt effektives Vertriebsnetz im österreichischen Bundesgebiet im Sinne des § 16 Abs. 14.**
4. **Die Unzulässigkeit der Verwendung einer Marke oder eines Kennzeichens im Sinne des Abs. 2a und 2b ohne Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen.**

(5) Über alle fristgerecht eingebrachten Anträge **auf eine Konzession nach Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien)** ist im Zuge der Prüfung der Interessensbekundung bescheidmäßig zu entscheiden. Treten mehrere Konzessionswerber gleichzeitig auf, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 6 erfüllen, so hat **die Glücksspielaufsichtsbehörde** auf Grund des Abs. 2 Z 7 zu

Geltende Fassung

weitere Konzessionen nach Abs. 1 nicht erteilt werden. *Wird über fristgerecht eingebrachte Anträge nach § 14 nicht vor Ablauf der Konzessionsdauer entschieden, hat der zuletzt berechnete Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Finanzamt Österreich mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Diese Frist ist so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär die Glücksspiele durchführen können.*

(7) Liegen nach Erteilung der Konzession die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vor oder sind diese nachträglich weggefallen oder verletzt der Konzessionär Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, so hat *das Finanzamt Österreich*

1. dem Konzessionär unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse der Spielteilnehmer angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. *die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Funktionsfähigkeit der Spieldurchführung nicht sicherstellen können.*

Vorgeschlagene Fassung

entscheiden. Solange eine nach Abs. 1 *erster Satz* erteilte Konzession aufrecht ist, dürfen weitere Konzessionen nach Abs. 1 *erster Satz* nicht erteilt werden.

(6) Über Anträge auf eine Konzession nach Abs. 1 zweiter Satz (Online-Glücksspiel) ist beschiedmäßig zu entscheiden.

(7) Liegen nach Erteilung der Konzession die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 *bis 3* nicht mehr vor oder sind diese nachträglich weggefallen oder verletzt der Konzessionär Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, so hat *die Glücksspielaufsichtsbehörde*

1. dem Konzessionär unter Androhung einer Zwangsstrafe *in Höhe von 30 000 Euro pro Tag* aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse der Spielteilnehmer angemessen ist; *die Höhe der insgesamt verhängten Zwangsstrafen darf 750 000 Euro nicht übersteigen;*
2. *im Fortsetzungsfall, sofern ein Vorgehen nach Z 1 nicht mehr möglich ist, sowie* im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;

(8) Wer als Konzessionär den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides (Abs. 1) oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Glücksspielaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro zu bestrafen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von einer Bestrafung absehen, wenn zu erwarten ist, dass der Rechtsverstoß durch die nach Abs. 6 Z 1 und 2 zu ergreifenden Aufsichtsmaßnahmen abgestellt werden kann.

Geltende Fassung**Beteiligungen des Konzessionärs**

§ 15. (1) Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe außerhalb Österreichs errichten. Der Erwerb von qualifizierten Beteiligungen des Konzessionärs bedarf der Bewilligung *des Bundesministers für Finanzen*. Eine qualifizierte Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung ist das direkte oder indirekte Halten eines Anteiles am Eigenkapital eines anderen Unternehmens, dessen Jahresabschluß gemäß § 244 UGB in den Konzernabschluß des Konzessionärs einzubeziehen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Glücksspielabgabe zu erwarten ist und die qualifizierte Beteiligung außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, unmittelbar vom Konzessionär oder mittelbar von einem Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten wird.

(2) Der Konzessionär hat *dem Bundesminister für Finanzen* jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. *Der Bundesminister für Finanzen* kann die Aufgabe dieser Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn eine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Glücksspielabgabe zu erwarten ist.

§ 15a. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes des Konzessionärs bedarf der Bewilligung *des Bundesministers für Finanzen*. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Glücksspielabgabe zu erwarten ist.

Spielbedingungen und Vertrieb

§ 16. (1) Der Konzessionär hat für die übertragenen Glücksspiele Spielbedingungen aufzustellen, die insbesondere auch den Bestimmungen des § 31c Abs. 3 Z 1 Rechnung tragen, und der vorherigen Bewilligung *des Finanzamtes Österreich* bedürfen; *dies gilt nicht für Elektronische Lotterien im Sinne des § 12a Abs. 2 bis 4*. Die bewilligten Spielbedingungen sind *im Amtsblatt zur Wiener Zeitung* zu verlautbaren und in den Geschäftslokalen des Konzessionärs und bei seinen Vertriebsstellen (Annahmestellen) zur Einsicht aufzulegen.

Vorgeschlagene Fassung**Beteiligungen des Konzessionärs**

§ 15. (1) Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe außerhalb Österreichs errichten. Der Erwerb von qualifizierten Beteiligungen des Konzessionärs bedarf der Bewilligung *der Glücksspielaufsichtsbehörde*. Eine qualifizierte Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung ist das direkte oder indirekte Halten eines Anteiles am Eigenkapital eines anderen Unternehmens, dessen Jahresabschluß gemäß § 244 UGB in den Konzernabschluß des Konzessionärs einzubeziehen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Glücksspielabgabe zu erwarten ist und die qualifizierte Beteiligung außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, unmittelbar vom Konzessionär oder mittelbar von einem Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten wird.

(2) Der Konzessionär hat *der Glücksspielaufsichtsbehörde* jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* kann die Aufgabe dieser Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn eine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Glücksspielabgabe zu erwarten ist.

§ 15a. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes des Konzessionärs bedarf der Bewilligung *der Glücksspielaufsichtsbehörde*. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Glücksspielabgabe zu erwarten ist.

Spielbedingungen und Vertrieb

§ 16. (1) Der Konzessionär hat für die übertragenen Glücksspiele Spielbedingungen aufzustellen, die insbesondere auch den Bestimmungen des § 31c Abs. 3 Z 1 Rechnung tragen, und der vorherigen Bewilligung *der Glücksspielaufsichtsbehörde* bedürfen. Die bewilligten Spielbedingungen sind *durch Kundmachung im digitalen Amtsblatt der Republik Österreich (www.evi.gv.at)* zu verlautbaren und in den Geschäftslokalen des Konzessionärs und bei seinen Vertriebsstellen (Annahmestellen) zur Einsicht aufzulegen. *Neben dem Vertrieb über Annahmestellen können Lotterien auch über elektronische Medien vertrieben werden.*

Geltende Fassung

(2) bis (6) ...

(7) In den Spielbedingungen für **Elektronische Lotterien außerhalb von Video Lotterie Terminals** sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des vom Spielteilnehmer zu leistenden Einsatzes und eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages;
2. das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der Einsätze;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne.

(8) bis (13) ...

(14) Bei Abschluß von Verträgen für Spiele gemäß Abs. 2 sind Tabak**verschleißgeschäfte bevorzugt** zu berücksichtigen, wenn sie von folgenden Personen betrieben werden:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes BGBl. Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz

4. begünstigte Invalide im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Bei der Vergabe ist insbesondere auf die für einen befriedigenden Vertrieb erforderliche Geschäftstüchtigkeit, die Verfügung über voll entsprechende Geschäftsräumlichkeiten sowie die günstige örtliche Lage Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung

(1a) Die Teilnahme am Spiel ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) bis (6) ...

(7) In den Spielbedingungen für **Online-Glücksspiel** sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des vom Spielteilnehmer zu leistenden Einsatzes und eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages;
2. das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der Einsätze;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne.

(8) bis (13) ...

(14) Bei Abschluß von Verträgen für Spiele gemäß Abs. 2 sind Tabak**trafiken vorrangig** zu berücksichtigen **und dabei bevorzugt zu behandeln**, wenn sie von folgenden Personen betrieben werden:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, **Bundesgesetz** BGBl. Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – **KOVG 1957, Bundesgesetz** BGBl. Nr. 152/1957, oder dem Heeresversorgungsgesetz – **HVG, Bundesgesetz** BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, **Bundesgesetz** BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – **KOVG 1957, Bundesgesetz** BGBl. Nr. 152/1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz – **HVG, Bundesgesetz** BGBl. Nr. 27/1964 **in der vor der Aufhebung gültigen Fassung;**

4. begünstigte Invalide im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, **Bundesgesetz** BGBl. Nr. 22/1970.

Bei der Vergabe ist insbesondere auf die für einen befriedigenden Vertrieb erforderliche Geschäftstüchtigkeit, die Verfügung über voll entsprechende Geschäftsräumlichkeiten sowie die günstige örtliche Lage Bedacht zu nehmen. **Der Konzessionär hat Verträge über den Vertrieb einheitlich zu gestalten. Gleiche Bedingungen hinsichtlich der Höhe der Vergütung und der sonstigen Vertragsinhalte sind nach sachlichen Kriterien sicherzustellen. Von diesen**

Geltende Fassung**Konzessionsabgabe**

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Die Konzessionsabgabe beträgt:

1. bis 6. ...

7. für **Elektronische Lotterien, ausgenommen Elektronische Lotterien über Video Lotterie Terminals nach § 12a Abs. 2**..... 45 vH.

(4) Für die Erhebung der Konzessionsabgabe ist das Finanzamt Österreich zuständig. Das Finanzamt Österreich ist unbeschadet der Befugnisse, die ihm nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, **in der jeweils geltenden Fassung**, zustehen, berechtigt, den Betrieb des Konzessionärs zu überwachen. Insbesondere dürfen Organe des Finanzamtes Österreich zu Überwachungszwecken die Räume des Konzessionärs betreten. Der Konzessionär ist verpflichtet, solche Überwachungsmaßnahmen zu dulden. Die mit der Vornahme der Überwachungsmaßnahmen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, dass sie zur Vornahme der Überwachungsmaßnahmen berechtigt sind. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; das Finanzamt Österreich hat den monatlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung

Vorgeschlagene Fassung

Bestimmungen darf weder durch individuelle Vereinbarung noch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abgewichen werden. Abweichende, ergänzende oder anderslautende Regelungen sind unzulässig und unwirksam.

Abweichungen von diesen Bestimmungen oder eine Änderung in der Vertriebsstruktur gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 sind der Glücksspielaufsichtsbehörde schriftlich begründet anzuzeigen. Sofern die Glücksspielaufsichtsbehörde nicht ausdrücklich von einer Untersagung absieht, können Änderungen frühestens nach Ablauf von drei Monaten durchgeführt werden. Die Glücksspielaufsichtsbehörde hat die beabsichtigte Änderung durch Bescheid ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die beabsichtigte Änderung zur Deckung oder Aufrechterhaltung eines effektiven und flächendeckenden Vertriebsnetzes nicht erforderlich ist oder wenn den vorrangig zu behandelnden Vertragspartnern durch eine Änderung ein unmittelbarer, wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

(15) Der Konzessionär hat der Glücksspielaufsichtsbehörde für jedes von der Konzession umfasste Glücksspiel eine Spielsuchtpotentialanalyse vorzulegen.

Konzessionsabgabe

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Die Konzessionsabgabe beträgt:

1. bis 6. ...

7. für **Online-Glücksspiel**.....45 vH.

(4) Für die Erhebung der Konzessionsabgabe ist das Finanzamt Österreich zuständig. Das Finanzamt Österreich ist unbeschadet der Befugnisse, die ihm nach der Bundesabgabenordnung – BAO, **Bundesgesetz** BGBl. Nr. 194/1961, zustehen, berechtigt, den Betrieb des Konzessionärs zu überwachen. Insbesondere dürfen Organe des Finanzamtes Österreich zu Überwachungszwecken die Räume des Konzessionärs betreten. Der Konzessionär ist verpflichtet, solche Überwachungsmaßnahmen zu dulden. Die mit der Vornahme der Überwachungsmaßnahmen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, dass sie zur Vornahme der Überwachungsmaßnahmen berechtigt sind. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; das Finanzamt Österreich hat den monatlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs

Geltende Fassung

des Konzessionärs gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. **292/2022**, mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalendermonates zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben.

(5) und (6) ...

(7) Der Konzessionär sorgt für die generelle mediale Unterstützung. Zur Erlangung dieser medialen Unterstützungsleistungen kann der Konzessionär privatrechtliche Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Medienpartnern sowie gemeinnützigen Organisationen abschließen.

Beteiligungsverhältnisse

§ 18. (1) Jeder, der beschlossen hat, eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die eine Konzession nach § 14 innehat, direkt oder indirekt zu erwerben oder eine Beteiligung an einer solchen Gesellschaft direkt oder indirekt zu erhöhen (interessierter Erwerber), mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 vH, 30 vH oder 50 vH erreichen oder überschreiten würde, oder der Konzessionär sein Tochterunternehmen würde, hat dies **dem Bundesminister für Finanzen** zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie Nachweise nach Abs. 3 über sich und den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne § 2 Z 3 FM-GwG anzuschließen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Diesfalls kann die Anzeige durch alle gemeinsam, mehrere oder jede einzelne der gemeinsam handelnden Personen vorgenommen werden.

(2) ...

(3) **Der Bundesminister für Finanzen** hat den beabsichtigten Erwerb zu genehmigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch nach dem Erwerb der Anteile durch den interessierten Erwerber die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 weiter erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, ist der Erwerb zu untersagen. Vor Erteilung der Genehmigung darf der Erwerb der Beteiligung nicht durchgeführt werden.

Vorgeschlagene Fassung

gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. **221/2024**, mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalendermonates zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben. **Der Bundesminister für Finanzen kann sich an Aufsichtsmaßnahmen beteiligen und ist auch aus eigenem Antrieb dazu berechtigt; die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß.**

(5) und (6) ...

(7) Der Konzessionär **nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien)** sorgt für die generelle mediale Unterstützung. Zur Erlangung dieser medialen Unterstützungsleistungen kann der Konzessionär privatrechtliche Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Medienpartnern sowie gemeinnützigen Organisationen abschließen.

Beteiligungsverhältnisse

§ 18. (1) Jeder, der beschlossen hat, eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die eine Konzession nach § 14 innehat, direkt oder indirekt zu erwerben oder eine Beteiligung an einer solchen Gesellschaft direkt oder indirekt zu erhöhen (interessierter Erwerber), mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 vH, 30 vH oder 50 vH erreichen oder überschreiten würde, oder der Konzessionär sein Tochterunternehmen würde, hat dies **der Glücksspielaufsichtsbehörde** zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie Nachweise nach Abs. 3 über sich und den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne § 2 Z 3 FM-GwG anzuschließen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Diesfalls kann die Anzeige durch alle gemeinsam, mehrere oder jede einzelne der gemeinsam handelnden Personen vorgenommen werden.

(2) ...

(3) **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat den beabsichtigten Erwerb zu genehmigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch nach dem Erwerb der Anteile durch den interessierten Erwerber die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 weiter erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, ist der Erwerb zu untersagen. Vor Erteilung der Genehmigung darf der Erwerb der Beteiligung nicht durchgeführt werden.

Geltende Fassung

(4) Sollte ein nach dieser Bestimmung genehmigungspflichtiger Erwerb ohne Zustimmung *des Bundesministers für Finanzen* durchgeführt werden oder treten nach Genehmigung *des Bundesminister für Finanzen* Umstände auf, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 nicht mehr erfüllt sind, hat *der Bundesminister für Finanzen* durch Bescheid zu verfügen, dass die Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden, ruhen bis zur Feststellung *des Bundesministers für Finanzen*, dass der Erwerb der Beteiligung nicht untersagt worden wäre oder der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.

(5) Konzessionäre haben *dem Bundesminister für Finanzen* jeden Erwerb und jede Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1 und 2 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben sie *dem Bundesminister für Finanzen* mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 2 Z 3 FM-GwG des Konzessionärs (§ 14) sowie die Namen und Anschriften der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter schriftlich anzuzeigen, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie deren Ausmaß, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter oder aus den auf Grund der §§ 130 bis 135 Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, *in der jeweils geltenden Fassung*, erhaltenen Informationen ergibt.

(6) ...

Aufsicht

§ 19. (1) *Das Finanzamt Österreich* hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zu überwachen. Zu diesem Zweck können Organe *des Finanzamt Österreich* in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einsicht nehmen; *das Finanzamt Österreich* kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen; solchen Verlangen hat der Konzessionär unverzüglich

Vorgeschlagene Fassung

(4) Sollte ein nach dieser Bestimmung genehmigungspflichtiger Erwerb ohne Zustimmung *der Glücksspielaufsichtsbehörde* durchgeführt werden oder treten nach Genehmigung *der Glücksspielaufsichtsbehörde* Umstände auf, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 nicht mehr erfüllt sind, hat *die Glücksspielaufsichtsbehörde* durch Bescheid zu verfügen, dass die Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden, ruhen bis zur Feststellung *der Glücksspielaufsichtsbehörde*, dass der Erwerb der Beteiligung nicht untersagt worden wäre oder der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.

(5) Konzessionäre haben *der Glücksspielaufsichtsbehörde* jeden Erwerb und jede Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1 und 2 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben sie *der Glücksspielaufsichtsbehörde* mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 2 Z 3 FM-GwG des Konzessionärs (§ 14) sowie die Namen und Anschriften der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter schriftlich anzuzeigen, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie deren Ausmaß, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter oder aus den auf Grund der §§ 130 bis 135 Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, erhaltenen Informationen ergibt.

(6) ...

Aufsicht

§ 19. (1) *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zu überwachen. Zu diesem Zweck können Organe *der Glücksspielaufsichtsbehörde* in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einsicht nehmen; *die Glücksspielaufsichtsbehörde* kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen; solchen Verlangen hat

Geltende Fassung

nachzukommen. Organe und Personen, deren sich **das Finanzamt Österreich** zur Ausübung **seines** Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; **das Finanzamt Österreich** hat den jährlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. **292/2022**, mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Quartals zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben. Der Bundesminister für Finanzen kann sich an **solchen** Aufsichtsmaßnahmen beteiligen und ist auch aus eigenem Antrieb dazu berechtigt; die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß.

(2) und (3) ...

(4) Der geprüfte Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sind vom Konzessionär längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres **dem Finanzamt Österreich** vorzulegen.

(5) Der Konzessionär hat den öffentlichen Notar nach § 16 Abs. 10 und 11 spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres nach vorheriger Anzeige der beabsichtigten Bestellung an **das Finanzamt Österreich** für das folgende Kalenderjahr zu bestellen. Der bestellte öffentliche Notar hat **dem Finanzamt Österreich** bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er bestellt wurde, über die Ergebnisse seiner Überprüfungen zu berichten. **Das Finanzamt Österreich** kann die Bestellung nach dem ersten Satz untersagen, wenn eine ordnungsgemäße Aufsicht und Überwachung durch den zur Bestellung vorgesehenen öffentlichen Notar nicht gewährleistet erscheint.

(6) **Das Finanzamt Österreich** kann im Rahmen **seines** Aufsichtsrechtes Bescheide erlassen.

(7) **Das Finanzamt Österreich** hat bei der Aufsicht nach Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3,

Vorgeschlagene Fassung

der Konzessionär unverzüglich nachzukommen. Organe und Personen, deren sich **die Glücksspielaufsichtsbehörde** zur Ausübung **ihres** Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; **die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat den jährlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. **221/2024**, mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Quartals zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben. **Für das Finanzamt Österreich gelten die Bestimmungen dieses Absatzes im eigenen Wirkungsbereich sinngemäß.** Der Bundesminister für Finanzen kann sich an Aufsichtsmaßnahmen beteiligen und ist auch aus eigenem Antrieb dazu berechtigt; die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß.

(2) und (3) ...

(4) Der geprüfte Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sind vom Konzessionär längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres **der Glücksspielaufsichtsbehörde** vorzulegen.

(5) Der Konzessionär hat den öffentlichen Notar nach § 16 Abs. 10 und 11 spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres nach vorheriger Anzeige der beabsichtigten Bestellung an **die Glücksspielaufsichtsbehörde** für das folgende Kalenderjahr zu bestellen. Der bestellte öffentliche Notar hat **der Glücksspielaufsichtsbehörde** bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er bestellt wurde, über die Ergebnisse seiner Überprüfungen zu berichten. **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** kann die Bestellung nach dem ersten Satz untersagen, wenn eine ordnungsgemäße Aufsicht und Überwachung durch den zur Bestellung vorgesehenen öffentlichen Notar nicht gewährleistet erscheint.

(6) **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** kann im Rahmen **ihres** Aufsichtsrechtes Bescheide erlassen.

(7) **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat bei der Aufsicht nach Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 9a Abs. 2 bis 5, **§ 16 Abs. 4 bis 6,**

Geltende Fassung

§ 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2 und 5 bis 10, § 26, § 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(8) *Das Finanzamt Österreich* hat bei der Ausübung *seiner* Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß diesem Bundesgesetz nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. *Das Finanzamt Österreich* hat

1. die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten,
2. bis 4. ...

Sportförderung

§ 20. Der Bund stellt für Zwecke der Sportförderung nach den §§ 6 bis 13 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, *in der jeweils geltenden Fassung*, jährlich einen Betrag von 120 Millionen Euro aus den Abgabemitteln *des Konzessionärs* nach § 14 zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2024, in dem Ausmaß, in dem die glückspielrechtlichen Bundesabgaben *des Konzessionärs* nach § 14 im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen sind.

Spielbanken**Konzession**

§ 21. (1) *Das Finanzamt Österreich kann* das Recht zum Betrieb einer Spielbank durch Konzession übertragen. Der Konzessionserteilung hat eine öffentliche Interessentensuche voranzugehen, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat. Die Interessentensuche ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend vorzulegenden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat. *Das Finanzamt Österreich* kann für die Begutachtung der Interessensbekundungen einen beratenden Beirat einrichten.

(2) Eine Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, wenn

1. und 2. ...
3. die Kapitalgesellschaft über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital

Vorgeschlagene Fassung

§ 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2 und 5 bis 10, § 26, § 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(8) *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* hat bei der Ausübung *ihrer* Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß diesem Bundesgesetz nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* hat

1. die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten,
2. bis 4. ...

Sportförderung

§ 20. Der Bund stellt für Zwecke der Sportförderung nach den §§ 6 bis 13 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, jährlich einen Betrag von 120 Millionen Euro aus den Abgabemitteln *der Konzessionäre* nach § 14 zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2024, in dem Ausmaß, in dem die glückspielrechtlichen Bundesabgaben *der Konzessionäre* nach § 14 im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen sind.

Spielbanken**Konzession**

§ 21. (1) *Die Glücksspielaufsichtsbehörde hat* das Recht zum Betrieb einer Spielbank durch Konzession *zu* übertragen. Der Konzessionserteilung hat eine öffentliche Interessentensuche voranzugehen, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat. Die Interessentensuche ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend vorzulegenden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat. *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* kann für die Begutachtung der Interessensbekundungen einen beratenden Beirat einrichten.

(2) Eine Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, wenn

1. und 2. ...
3. die Kapitalgesellschaft über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital

Geltende Fassung

von mindestens **22** Millionen Euro verfügt, deren rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Weise nachgewiesen wird und die den Geschäftsleitern unbeschränkt und nachgewiesener Maßen für den Spielbetrieb im Inland zur freien Verfügung stehen und im Zeitpunkt der Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert worden sind (Haftungsstock);

4. bis 7. ...

(3) Zur Bewerbung um eine Konzession ist für Interessenten ein Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich. Im Falle der erfolgreichen Bewerbung eines Interessenten mit Sitz außerhalb von Österreich ist die Konzession unter der Bedingung zu erteilen, dass der Sitz der Kapitalgesellschaft in Österreich errichtet wird, und mit der Auflage zu versehen, den Errichtungsnachweis binnen einer bestimmten Frist zu erbringen.

Die Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft zur Ausübung der Konzession ist nicht erforderlich, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Spielbankkonzession verfügt und einer vergleichbaren staatlichen Glücksspielaufsicht unterliegt, die im Sinne des § 31 der österreichischen Aufsicht erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermittelt und für sie Kontrollmaßnahmen vor Ort durchführt (behördliche Aufsichtskette). Können diese Voraussetzungen nachgewiesen werden, ist die Ausübung der Konzession durch eine bloße Niederlassung in Österreich zulässig. Über die Organbeschlüsse der ausländischen Kapitalgesellschaft ist **dem Finanzamt Österreich** unverzüglich zu berichten, soweit sie auch die Geschäftsführung der österreichischen Niederlassung betreffen. Zudem hat eine getrennte Buch- und Geschäftsführung für alle inländischen Betriebe zu erfolgen.

(4) ...

(5) Insgesamt **dürfen höchstens fünfzehn** Konzessionen im Sinne des Abs. 1 erteilt **werden**

Vorgeschlagene Fassung

von mindestens **10** Millionen Euro, **wobei sich dieser Betrag für jede weitere Konzession um 20% erhöht,** verfügt, deren rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Weise nachgewiesen wird und die den Geschäftsleitern unbeschränkt und nachgewiesener Maßen für den Spielbetrieb im Inland zur freien Verfügung stehen und im Zeitpunkt der Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert worden sind (Haftungsstock);

4. bis 7. ...

(3) Zur Bewerbung um eine Konzession ist für Interessenten ein Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich. Im Falle der erfolgreichen Bewerbung eines Interessenten mit Sitz außerhalb von Österreich ist die Konzession unter der Bedingung zu erteilen, dass der Sitz der Kapitalgesellschaft in Österreich errichtet wird, und mit der Auflage zu versehen, den Errichtungsnachweis binnen einer bestimmten Frist zu erbringen.

Die Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft zur Ausübung der Konzession ist nicht erforderlich, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Spielbankkonzession verfügt und einer vergleichbaren staatlichen Glücksspielaufsicht unterliegt, die im Sinne des § 31 der österreichischen Aufsicht erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermittelt und für sie Kontrollmaßnahmen vor Ort durchführt (behördliche Aufsichtskette). Können diese Voraussetzungen nachgewiesen werden, ist die Ausübung der Konzession durch eine bloße Niederlassung in Österreich zulässig. Über die Organbeschlüsse der ausländischen Kapitalgesellschaft ist **der Glücksspielaufsichtsbehörde** unverzüglich zu berichten, soweit sie auch die Geschäftsführung der österreichischen Niederlassung betreffen. Zudem hat eine getrennte Buch- und Geschäftsführung für alle inländischen Betriebe zu erfolgen.

(4) ...

(5) Insgesamt **sind 13** Konzessionen im Sinne des Abs. 1 **zu erteilen, wobei eine sachlich begründete Gliederung in mehrere Pakete zulässig ist. Hierbei sind für Standortvorgaben Kriterien wie eine möglichst umfassende Abdeckung der österreichischen Bevölkerung, das touristische Potential einer Region, soziodemographische und sozioökonomische Rahmenbedingungen und die Identifizierung von Einzugsgebieten zu berücksichtigen. Bei der Paketgliederung ist eine Minimierung des Wettbewerbsdrucks zwischen Spielbanken zur Stärkung**

Geltende Fassung

(6) Über alle fristgerecht eingebrachten Anträge ist im Zuge der Prüfung der Interessensbekundung bescheidmäßig zu entscheiden. Treten mehrere Konzessionswerber gleichzeitig auf, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 6 erfüllen, so hat **das Finanzamt Österreich** auf Grund des Abs. 2 Z 7 zu entscheiden.

(7) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Konzessionsabgaben und der Glücksspielabgabe liegt. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. bis 6. ...

(8) ...

(9) Der Konzessionär hat **dem Finanzamt Österreich** für unmittelbar im Spielbetrieb eingesetzte Personen, insbesondere Croupiers, eine Ausbildungsordnung vorzulegen.

(10) **Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung bau- und spieltechnische Merkmale von Glücksspielautomaten in Spielbanken näher zu regeln sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.** Glücksspielautomaten in Spielbanken sind verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. **Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer Verordnung den Zeitpunkt dieser Anbindung festlegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Finanzen zu den Details der elektronischen Anbindung und den zu übermittelnden Datensätzen in dieser Verordnung Mindeststandards festsetzen, wobei auch der Zugriff der Behörde auf einzelne Glücksspielautomaten in Spielbanken zu regeln ist. Die für die Errichtung auf zehn Jahre verteilten Kosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb des Datenrechenzentrums sind vom Finanzamt Österreich den Konzessionären auf Grundlage einer durchzuführenden Abrechnung über die durch die Konzessionäre verursachten Kosten jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben. Im Rahmen des laufenden Betriebs des Datenrechenzentrums kann das Finanzamt Österreich ferner jederzeit eine technische Überprüfung von**

Vorgeschlagene Fassung

des Spielerschutzes und ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Wertigkeit sicherzustellen sowie die Prognose einer ausreichenden betriebswirtschaftlichen Tragfähigkeit miteinzubeziehen.

(6) Über alle fristgerecht eingebrachten Anträge ist im Zuge der Prüfung der Interessensbekundung bescheidmäßig zu entscheiden. Treten mehrere Konzessionswerber gleichzeitig auf, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 6 erfüllen, so hat **die Glücksspielaufsichtsbehörde** auf Grund des Abs. 2 Z 7 zu entscheiden.

(7) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Konzessionsabgaben und der Glücksspielabgabe liegt. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. bis 6. ...

7. eine Höchstzahl bewilligbarer Glücksspielautomaten in Spielbanken;

(8) ...

(9) Der Konzessionär hat **der Glücksspielaufsichtsbehörde** für unmittelbar im Spielbetrieb eingesetzte Personen, insbesondere Croupiers, eine Ausbildungsordnung vorzulegen.

(10) Glücksspielautomaten in Spielbanken sind verpflichtend **gemäß § 2 Abs. 3** an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden.

Geltende Fassung

Glücksspielautomaten in Spielbanken, der über diese laufende Software sowie deren zentraler Vernetzung vornehmen oder die Vorlage eines unabhängigen technischen Gutachtens über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen verlangen. Mit der Errichtung des Datenrechenzentrums und der elektronischen Anbindung sind dem Finanzamt Österreich Quellcodes oder Referenzprogramme der Spielprogramme der daran anzubindenden Glücksspielautomaten in Spielbanken gesondert vorab zu hinterlegen.

(11) Bei nachträglichem Wegfall des Konzessionsbescheides hat der Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Finanzamt Österreich mit längstens 18 Monaten festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Wird über fristgerecht eingebrachte Anträge nach § 21 nicht vor Ablauf der Konzessionsdauer entschieden, hat der zuletzt berechnete Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Finanzamt Österreich mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Diese Fristen sind so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär die Glücksspiele durchführen können.

§ 23. Treten nach Erteilung der Konzession Umstände auf, die den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 widersprechen oder verletzt der Konzessionär Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, so hat **das Finanzamt Österreich**

1. dem Konzessionär unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse der Spielteilnehmer angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Einhaltung dieses Bundesgesetzes nicht sicherstellen können.

Vorgeschlagene Fassung

§ 23. (1) Treten nach Erteilung der Konzession Umstände auf, die den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 widersprechen oder verletzt der Konzessionär Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides (§ 21 Abs. 1) oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, so hat **die Glücksspielaufsichtsbehörde**

1. dem Konzessionär unter Androhung einer Zwangsstrafe **in Höhe von 30 000 Euro pro Tag** aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse der Spielteilnehmer angemessen ist; **die Höhe der insgesamt verhängten Zwangsstrafen darf 750 000 Euro nicht übersteigen;**
2. **im Fortsetzungsfall, sofern ein Vorgehen nach Z 1 nicht mehr möglich ist, sowie** im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Einhaltung dieses Bundesgesetzes nicht sicherstellen können.

(2) **Wer als Konzessionär den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides (§ 21 Abs. 1) oder sonstiger Bescheide oder**

Geltende Fassung

Beteiligungen des Konzessionärs

§ 24. (1) Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe außerhalb Österreichs errichten. Der Erwerb von qualifizierten Beteiligungen (§ 15 Abs. 1) des Konzessionärs bedarf der Bewilligung *des Bundesministers für Finanzen*. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Spielbankabgabeaufkommens zu erwarten ist und die qualifizierte Beteiligung außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, unmittelbar vom Konzessionär oder mittelbar von einem Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten wird. Qualifizierte Beteiligungen außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind in einer dieser Bestimmung entsprechenden Weise zu halten.

(2) Der Konzessionär hat *dem Bundesminister für Finanzen* jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. *Der Bundesminister für Finanzen* kann die Aufgabe dieser Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn eine Beeinträchtigung des Spielbankabgabeaufkommens zu erwarten ist.

§ 24a. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes des Konzessionärs bedarf der Bewilligung *des Bundesministers für Finanzen*. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Spielbankenabgabeaufkommens zu erwarten ist.

Spielbankbesucher

§ 25. (1) Der Besuch der Spielbank ist nur Personen gestattet, die das *achtzehnte* Lebensjahr vollendet haben.

(2) bis (5) ...

Besuchs- und Spielordnung

§ 26. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Glücksspielaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro zu bestrafen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von einer Bestrafung absehen, wenn zu erwarten ist, dass der Rechtsverstoß durch die nach Abs. 1 Z 1 und 2 zu ergreifenden Aufsichtsmaßnahmen abgestellt werden kann.

Beteiligungen des Konzessionärs

§ 24. (1) Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe außerhalb Österreichs errichten. Der Erwerb von qualifizierten Beteiligungen (§ 15 Abs. 1) des Konzessionärs bedarf der Bewilligung *der Glücksspielaufsichtsbehörde*. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Spielbankabgabeaufkommens zu erwarten ist und die qualifizierte Beteiligung außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, unmittelbar vom Konzessionär oder mittelbar von einem Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten wird. Qualifizierte Beteiligungen außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind in einer dieser Bestimmung entsprechenden Weise zu halten.

(2) Der Konzessionär hat *der Glücksspielaufsichtsbehörde* jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* kann die Aufgabe dieser Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn eine Beeinträchtigung des Spielbankabgabeaufkommens zu erwarten ist.

§ 24a. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes des Konzessionärs bedarf der Bewilligung *der Glücksspielaufsichtsbehörde*. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Spielbankenabgabeaufkommens zu erwarten ist.

Spielbankbesucher

§ 25. (1) Der Besuch der Spielbank ist nur Personen gestattet, die das *18.* Lebensjahr vollendet haben.

(2) bis (5) ...

Besuchs- und Spielordnung

§ 26. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Die Besuchs- und Spielordnung bedarf der Bewilligung **des Finanzamtes Österreich**. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Besuchs- und Spielordnung die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verletzt oder durch sie eine dem Konzessionsbescheid entsprechende ordnungsgemäße Führung der Spielbank nicht zu erwarten ist.

Spielbankabgabe

§ 28. (1) Der Konzessionär hat eine Spielbankabgabe zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe bilden die Jahresbruttospielereinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes, im Falle von Ausspielungen über Glücksspielautomaten die um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospielereinnahmen aus Glücksspielautomaten eines jeden Spielbankbetriebes. Jahresbruttospielereinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Gewinne und entweder jener Einsätze, die in Form besonders gekennzeichnete, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung **des Finanzamtes Österreich** von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Sonderjetons) geleistet werden oder eines **von** Finanzamt Österreich festgesetzten Betrages für jeden registrierten Spielbankbesuch.

(3) Die Spielbankabgabe beträgt 30 vH.

§ 29. (1) und (2) ...

(3) Das Finanzamt Österreich ist unbeschadet der Befugnisse, die ihm nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, **in der jeweils geltenden Fassung**, zustehen, berechtigt, den Betrieb der Spielbank zu überwachen. Insbesondere dürfen Organe des Finanzamtes Österreich zu Überwachungszwecken während der Spielzeit in den Räumen, in denen die Spiele stattfinden, anwesend sein. Der Konzessionär ist verpflichtet, solche Überwachungsmaßnahmen zu dulden. Die mit der Vornahme der Überwachungsmaßnahmen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, dass sie

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Besuchs- und Spielordnung bedarf der Bewilligung **der Glücksspielaufsichtsbehörde**. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Besuchs- und Spielordnung die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verletzt oder durch sie eine dem Konzessionsbescheid entsprechende ordnungsgemäße Führung der Spielbank nicht zu erwarten ist.

(3) Der Konzessionär hat der Glücksspielaufsichtsbehörde für jedes von der Konzession umfasste Glücksspiel eine Spielsuchtpotentialanalyse vorzulegen.

Spielbankabgabe

§ 28. (1) Der Konzessionär hat eine Spielbankabgabe zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe bilden die Jahresbruttospielereinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes, im Falle von Ausspielungen über Glücksspielautomaten die um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospielereinnahmen aus Glücksspielautomaten eines jeden Spielbankbetriebes. Jahresbruttospielereinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Gewinne und entweder jener Einsätze, die in Form besonders gekennzeichnete, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung **der Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzamt Österreich** von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Sonderjetons) geleistet werden oder eines **von der Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzamt Österreich** festgesetzten Betrages für jeden registrierten Spielbankbesuch.

(3) Die Spielbankabgabe beträgt 30 vH.

§ 29. (1) und (2) ...

(3) Das Finanzamt Österreich ist unbeschadet der Befugnisse, die ihm nach der Bundesabgabenordnung **-BAO, Bundesgesetz** BGBl. Nr. 194/1961, zustehen, berechtigt, den Betrieb der Spielbank zu überwachen. Insbesondere dürfen Organe des Finanzamtes Österreich zu Überwachungszwecken während der Spielzeit in den Räumen, in denen die Spiele stattfinden, anwesend sein. Der Konzessionär ist verpflichtet, solche Überwachungsmaßnahmen zu dulden. Die mit der Vornahme der Überwachungsmaßnahmen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, dass sie zur Vornahme der Überwachungsmaßnahmen berechtigt

Geltende Fassung

zur Vornahme der Überwachungsmaßnahmen berechtigt sind. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; das Finanzamt Österreich hat den monatlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 292/2022, mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalendermonates zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben.

Beteiligungsverhältnisse

§ 30. (1) Jeder, der beschlossen hat, eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die eine Konzession nach § 21 innehat, direkt oder indirekt zu erwerben oder eine Beteiligung an einer solchen Gesellschaft direkt oder indirekt zu erhöhen (interessierter Erwerber), mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 vH, 30 vH oder 50 vH erreichen oder überschreiten würde, oder der Konzessionär sein Tochterunternehmen würde, hat dies dem Bundesminister für Finanzen zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie Nachweise nach Abs. 3 über sich und den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne § 2 Z 3 FM-GwG anzuschließen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Diesfalls kann die Anzeige durch alle gemeinsam, mehrere oder jede einzelne der gemeinsam handelnden Personen vorgenommen werden.

(2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat den beabsichtigten Erwerb zu genehmigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch nach dem Erwerb der Anteile durch den interessierten Erwerber die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Z 1 bis 6 weiter erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, ist der Erwerb zu untersagen. Vor Erteilung der Genehmigung darf der Erwerb der Beteiligung nicht durchgeführt werden.

(4) Sollte ein nach dieser Bestimmung genehmigungspflichtiger Erwerb ohne Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durchgeführt werden oder treten nach Genehmigung des Bundesministers für Finanzen Umstände auf, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Z 1 bis 6 nicht mehr erfüllt sind, hat der Bundesminister für Finanzen durch Bescheid zu

Vorgeschlagene Fassung

sind. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; das Finanzamt Österreich hat den monatlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 221/2024, mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalendermonates zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben. Der Bundesminister für Finanzen kann sich an Aufsichtsmaßnahmen beteiligen und ist auch aus eigenem Antrieb dazu berechtigt; die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß.

Beteiligungsverhältnisse

§ 30. (1) Jeder, der beschlossen hat, eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die eine Konzession nach § 21 innehat, direkt oder indirekt zu erwerben oder eine Beteiligung an einer solchen Gesellschaft direkt oder indirekt zu erhöhen (interessierter Erwerber), mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 vH, 30 vH oder 50 vH erreichen oder überschreiten würde, oder der Konzessionär sein Tochterunternehmen würde, hat dies der Glücksspielaufsichtsbehörde zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie Nachweise nach Abs. 3 über sich und den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne § 2 Z 3 FM-GwG anzuschließen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Diesfalls kann die Anzeige durch alle gemeinsam, mehrere oder jede einzelne der gemeinsam handelnden Personen vorgenommen werden.

(2) ...

(3) Die Glücksspielaufsichtsbehörde hat den beabsichtigten Erwerb zu genehmigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch nach dem Erwerb der Anteile durch den interessierten Erwerber die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Z 1 bis 6 weiter erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, ist der Erwerb zu untersagen. Vor Erteilung der Genehmigung darf der Erwerb der Beteiligung nicht durchgeführt werden.

(4) Sollte ein nach dieser Bestimmung genehmigungspflichtiger Erwerb ohne Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde durchgeführt werden oder treten nach Genehmigung der Glücksspielaufsichtsbehörde Umstände auf, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Z 1 bis 6 nicht mehr erfüllt sind, hat die Glücksspielaufsichtsbehörde durch Bescheid zu

Geltende Fassung

verfügen, dass die Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden, ruhen bis zur Feststellung **des Bundesministers für Finanzen**, dass der Erwerb der Beteiligung nicht untersagt worden wäre oder der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.

(5) Konzessionäre haben **dem Bundesminister für Finanzen** jeden Erwerb und jede Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1 und 2 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben sie **dem Bundesminister für Finanzen** mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 2 Z 3 FM-GwG des Konzessionärs (§ 21) sowie die Namen und Anschriften der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter schriftlich anzuzeigen, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie deren Ausmaß, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter oder aus den auf Grund der §§ 130 bis 135 BörseG 2018, **in der jeweils geltenden Fassung**, erhaltenen Informationen ergibt.

(6) ...

Aufsicht

§ 31. (1) **Das Finanzamt Österreich** hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zu überwachen. Zu diesem Zweck können Organe **des Finanzamts Österreich** auch in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; **das Finanzamt Österreich** kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen; solchen Verlangen hat der Konzessionär unverzüglich zu entsprechen. Organe und Personen, deren sich **das Finanzamt Österreich** zur Ausübung **seines** Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; **das Finanzamt Österreich** hat den jährlichen Personal- und

Vorgeschlagene Fassung

verfügen, dass die Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden, ruhen bis zur Feststellung **der Glücksspielaufsichtsbehörde**, dass der Erwerb der Beteiligung nicht untersagt worden wäre oder der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.

(5) Konzessionäre haben **der Glücksspielaufsichtsbehörde** jeden Erwerb und jede Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1 und 2 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben sie **der Glücksspielaufsichtsbehörde** mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 2 Z 3 FM-GwG des Konzessionärs (§ 21) sowie die Namen und Anschriften der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter schriftlich anzuzeigen, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie deren Ausmaß, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter oder aus den auf Grund der §§ 130 bis 135 BörseG 2018, erhaltenen Informationen ergibt.

(6) ...

Aufsicht

§ 31. (1) **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zu überwachen. Zu diesem Zweck können Organe **der Glücksspielaufsichtsbehörde** auch in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; **die Glücksspielaufsichtsbehörde** kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen; solchen Verlangen hat der Konzessionär unverzüglich zu entsprechen. Organe und Personen, deren sich **die Glücksspielaufsichtsbehörde** zur Ausübung **ihres** Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; **die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat den jährlichen Personal- und

Geltende Fassung

Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 292/2022, mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben. Der Bundesminister für Finanzen kann sich an *solchen* Aufsichtsmaßnahmen beteiligen und ist auch aus eigenem Antrieb dazu berechtigt; die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß.

(2) ...

(3) Der geprüfte Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind vom Konzessionär längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres *dem Finanzamt Österreich* vorzulegen.

(4) *Das Finanzamt Österreich* kann im Rahmen *seines* Aufsichtsrechtes Bescheide erlassen.

(5) *Das Finanzamt Österreich* hat bei der Aufsicht nach Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2 und 5 bis 10, § 26, § 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(6) *Das Finanzamt Österreich* hat bei der Ausübung *seiner* Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß diesem Bundesgesetz nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. *Das Finanzamt Österreich* hat

1. die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten,
2. bis 4. ...

Gemeinsame Vorschriften für Konzessionäre und Bewilligungsinhaber

§ 31b. (1) ...

(2) Die Arbeitnehmer von Konzessionären und Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14 und 21 dürfen in den Betrieben ihrer Arbeitgeber nicht am Spiel teilnehmen. Dies gilt für andere unmittelbar im Spielbetrieb eingesetzte Personen gleichermaßen. Die Geschäftsleiter von Konzessionären nach §§ 14 und 21 müssen den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen *im EU/EWR-Raum* haben.

Vorgeschlagene Fassung

Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 221/2024, mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben. *Für das Finanzamt Österreich gelten die Bestimmungen dieses Absatzes im eigenen Wirkungsbereich sinngemäß.* Der Bundesminister für Finanzen kann sich an Aufsichtsmaßnahmen beteiligen und ist auch aus eigenem Antrieb dazu berechtigt; die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß.

(2) ...

(3) Der geprüfte Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind vom Konzessionär längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres *der Glücksspielaufsichtsbehörde* vorzulegen.

(4) *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* kann im Rahmen *ihres* Aufsichtsrechtes Bescheide erlassen.

(5) *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* hat bei der Aufsicht nach Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 9a Abs. 2 bis 5, *§ 16 Abs. 4 bis 6*, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2 und 5 bis 10, § 26, § 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(6) *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* hat bei der Ausübung *ihrer* Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß diesem Bundesgesetz nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. *Die Glücksspielaufsichtsbehörde* hat

1. die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten,
2. bis 4. ...

Gemeinsame Vorschriften für Konzessionäre und Bewilligungsinhaber

§ 31b. (1) ...

(2) Die Arbeitnehmer von Konzessionären und Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14 und 21 dürfen in den Betrieben ihrer Arbeitgeber nicht am Spiel teilnehmen. Dies gilt für andere unmittelbar im Spielbetrieb eingesetzte Personen gleichermaßen. Die Geschäftsleiter von Konzessionären nach §§ 14 und 21 müssen den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen *in der EU oder dem EWR* haben.

Geltende Fassung

Darüber hinaus hat eine zur Vertretung nach außen hin erforderliche Anzahl an Geschäftsleitern den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich zu haben, um den aufsichtsrechtlichen Anordnungen nach diesem Bundesgesetz unverzüglich Folge leisten zu können.

(3) bis (5) ...

(6) Ergibt sich nach Konzessions- bzw. Bewilligungserteilung nach den §§ 14, 21 und **56 Abs. 2**, dass die nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat **das Finanzamt Österreich** die nach dem Stand der Technik oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung **eingetretener Folgen von Auswirkungen zu umfassen**; **das Finanzamt Österreich** hat festzulegen, dass bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Konzession bzw. Bewilligung nachweist, dass ihm die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der in diesem Bundesgesetz umschriebenen Interessen bestehen. **Das Finanzamt Österreich** hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(7) und (8) ...

(9) Jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder ist **dem Finanzamt Österreich** unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zudem sind **dem Finanzamt Österreich** Änderungen in der Person der Geschäftsleiter oder der Person des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie dessen Stellvertretung unter Bescheinigung der in Abs. 7 und 8 genannten Anforderungen schriftlich binnen zwei Wochen nachzureichen. Änderungen aller anderen genannten Personen sind auf Verlangen **des Finanzamtes Österreich** unter Bescheinigung der in Abs. 7 und 8 genannten Anforderungen schriftlich

Vorgeschlagene Fassung

Darüber hinaus hat eine zur Vertretung nach außen hin erforderliche Anzahl an Geschäftsleitern den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich zu haben, um den aufsichtsrechtlichen Anordnungen nach diesem Bundesgesetz unverzüglich Folge leisten zu können.

(3) bis (5) ...

(6) Ergibt sich nach Konzessions- bzw. Bewilligungserteilung nach den §§ 14, 21 und **§ 31e Abs. 1**, dass die nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat **die Glücksspielaufsichtsbehörde** die nach dem Stand der Technik oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung **jener Folgen zu umfassen, die im Rahmen der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen eingetreten sind**; **die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat festzulegen, dass bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Konzession bzw. Bewilligung nachweist, dass ihm die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der in diesem Bundesgesetz umschriebenen Interessen bestehen. **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(7) und (8) ...

(9) Jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder ist **der Glücksspielaufsichtsbehörde** unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zudem sind **der Glücksspielaufsichtsbehörde** Änderungen in der Person der Geschäftsleiter oder der Person des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie dessen Stellvertretung unter Bescheinigung der in Abs. 7 und 8 genannten Anforderungen schriftlich binnen zwei Wochen nachzureichen. Änderungen aller anderen genannten Personen sind auf Verlangen **der Glücksspielaufsichtsbehörde** unter Bescheinigung der in Abs. 7 und 8 genannten

Geltende Fassung

binnen vier Wochen nach Einlangen des Verlangens der Behörde zu übermitteln. Treten Umstände auf, die darauf schließen lassen, dass die in Abs. 7 und 8 verlangte Zuverlässigkeit dieser Personen nicht gegeben ist, so kann **das Finanzamt Österreich** den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung oder aber die Ausübung des Stimmrechtes im Aufsichtsrat durch Bescheid ganz oder teilweise untersagen.

Vorgeschlagene Fassung

Anforderungen schriftlich binnen vier Wochen nach Einlangen des Verlangens der Behörde zu übermitteln. Treten Umstände auf, die darauf schließen lassen, dass die in Abs. 7 und 8 verlangte Zuverlässigkeit dieser Personen nicht gegeben ist, so kann **die Glücksspielaufsichtsbehörde** den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung oder aber die Ausübung des Stimmrechtes im Aufsichtsrat durch Bescheid ganz oder teilweise untersagen.

(10) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden nach den §§ 5, 14 und 21, die Stelle für Glücksspiel und Spielerschutz nach § 1 Abs. 4 sowie die Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 und Bewilligungsinhaber nach § 5 können Testkäufe bzw. -geschäfte (Testkäufe) im Bereich Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach § 5 GSpG, Ausspielungen nach § 21 GSpG und Ausspielungen nach § 14 GSpG durchführen. Sie können damit eine geeignete Einrichtung beauftragen. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Testkäufen und -geschäften ist nicht strafbar; die erworbenen Gewinne sind der durchführenden Stelle abzuliefern. § 7 VStG ist nicht anzuwenden.

(11) Die Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 und Bewilligungsinhaber nach § 5 haben der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zumindest alle zwei Jahre einen Bericht über Testkäufe gemäß § 31b Abs. 10 vorzulegen.

Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Glücksspielmarkt**§ 31c. (1) ...**

(2) Die Konzessionäre nach § 21 haben:

1. stets die Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG (Identitätsfeststellung der Besucher) bei Besuch der Spielbank sowie die Bestimmungen der § 2, § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, **§ 16 Abs. 1, 2, 4 und 5**, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden und über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der **Aufsichtsbehörde** vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung (im Sinne des § 22 FM-GwG);

Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Glücksspielmarkt**§ 31c. (1) ...**

(2) Die Konzessionäre nach § 21 haben:

1. stets die Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG (Identitätsfeststellung der Besucher) bei Besuch der Spielbank sowie die Bestimmungen der § 2, § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, **§ 16 Abs. 1 und 2**, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden und über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der **Glücksspielaufsichtsbehörde** vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung (im Sinne des § 22 FM-GwG); **die persönliche**

Geltende Fassung

2. bis 6. ...

(3) Der Konzessionär nach § 14 hat:

1. die Bestimmungen der § 2, § 7 Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden und über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der **Aufsichtsbehörde** vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung (im Sinne des § 22 FM-GwG);
2. wenn die Risikoanalyse nach Abs. 1 für den Bereich der Bestimmten Lotterien nach §§ 6 bis 12 **und § 12b** sowie **Elektronischen Lotterien** nach **§ 12a Abs. 1** kein geringes Risiko ergibt, die Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 sowie des § 9 Abs. 3 und § 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden; die **Anlagen I bis III** des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden;
3. **auf Elektronische Lotterien nach § 12a Abs. 2 die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden.**

(4) und (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Überprüfung der Identität gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 FM-GwG bei Besuch der Spielbank kann entfallen, wenn die eindeutige Identifizierung des Besuchers durch geeignete technische Erkennungsverfahren, wie beispielsweise biometrische Erkennungsverfahren, sichergestellt wird;

2. bis 6. ...

(3) Der Konzessionär nach § 14 hat:

1. die Bestimmungen der § 2, § 7 Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1 und 2, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden und über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der **Glücksspielaufsichtsbehörde** vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung (im Sinne des § 22 FM-GwG);
2. wenn die Risikoanalyse nach Abs. 1 für den Bereich der Bestimmten Lotterien nach §§ 6 bis 12a sowie **für den Bereich der Online-Glücksspiele** nach **§ 13** kein geringes Risiko ergibt, die Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 sowie des § 9 Abs. 3 und § 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden; die **Anlagen I bis III** des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.

(4) und (5) ...

Zulässige Werbung

§ 31d. (1) Die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach diesem Bundesgesetz haben bei ihren Werbeaufträgen einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren und den Kinder- und Jugendschutz zu beachten. Die Einhaltung dieses verantwortungsvollen Maßstabes ist ausschließlich im Aufsichtswege zu überwachen und nicht dem Klagswege nach §§ 1 ff UWG zugänglich. Abs. 1 Satz 1 stellt kein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB dar.

(2) Als Rahmenbedingungen für einen verantwortungsvollen Maßstab sind

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

das Suchtgefährdungspotenzial des beworbenen Glücksspiels und alternativer Spielangebote, die angemessene Darstellung der Gewinn- und Verlustmöglichkeiten des beworbenen Glücksspiels sowie die angesprochene Zielgruppe zu berücksichtigen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann nähere Bestimmungen über den verantwortungsvollen Maßstab mit Verordnung festlegen, insbesondere Standards zur verpflichtenden Verbraucherinformation, zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen sowie zu Botschaft und Inhalt von Glücksspielwerbung.

§ 31e. (1) Spielbanken aus Mitgliedstaaten der EU oder des EWR dürfen im Inland den Besuch ihrer ausländischen, in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR gelegenen Betriebsstätten gemäß den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bewerben, wenn dem Betreiber der Spielbank dafür eine Bewilligung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt wurde. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Betreiber der Spielbank der Glücksspielaufsichtsbehörde nachgewiesen hat, dass

1. die für den Betrieb der Spielbank erteilte Berechtigung für die beantragte Dauer der Werbewilligung erteilt wurde und § 21 entspricht, und
2. die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses Mitgliedstaates der EU oder des EWR den inländischen zumindest entsprechen.

(2) Entsprechen die Werbemaßnahmen nicht den Anforderungen des § 31d, werden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Bewilligungsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen verletzt oder fällt die ausländische Berechtigung nach Abs. 1 Z 1 nachträglich weg, kann dem Betreiber der ausländischen Spielbank die Werbung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde untersagt werden (Aufhebung der Werbewilligung).

(3) Wer einem gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheid der Glücksspielaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Glücksspielaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

(4) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von einer Bestrafung gemäß Abs. 3 absehen, wenn es zum Abstellen des Rechtsverstößes geboten ist, stattdessen für den Fall der Nichtbefolgung eines Bescheids nach Abs. 2 binnen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

angemessener Frist mit gesonderter Verfahrensordnung eine Zwangsstrafe in Höhe von 1 000 Euro anzudrohen. Die Zwangsstrafe ist ab dem in dieser Verfahrensordnung festgelegten Zeitpunkt für jeden Tag zu verhängen, an dem der Verstoß gegen einen Bescheid nach Abs. 2 andauert. Die Höhe der insgesamt verhängten Zwangsstrafen darf 20 000 Euro nicht übersteigen.

(5) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist für die beantragte Dauer, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr bei erstmaliger Erteilung und längstens für die Dauer von drei Jahren im Falle einer weiteren Erteilung (Verlängerung), zu erteilen.

(6) Die Bewilligung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, wie insbesondere zur Sicherstellung hoher Spielerschutzstandards, der Vermeidung krimineller Handlungen, der Vermeidung der Sucht- und wirtschaftlichen Existenzgefährdung von Personen sowie der Sicherstellung des Jugendschutzes und der umfassenden Aufsicht.

(7) Für die Erhebung der Gebühren ist das Finanzamt Österreich zuständig. Die Gebühren fließen dem Bund zu.

(8) Für den Antrag auf Bewilligung nach Abs. 1 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten:

1. Die Gebühr beträgt 100 000 Euro.
2. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Überreichung des Antrages auf Erteilung einer Werbewilligung.
3. Die Gebühren sind unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist in geeigneter Weise nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen.
4. Im Übrigen gelten für die Gebühren die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 über Eingaben und amtliche Ausfertigungen mit Ausnahme der §§ 9, 11 Abs. 1 Z 1 und Z 2 und 14 sowie die §§ 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung.

Fortführungsbestimmungen

§ 31f. (1) Bei nachträglichem Wegfall des Konzessionsbescheides nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien) und § 21 Abs. 1 erster Satz (Spielbanken) kann die Glücksspielaufsichtsbehörde den Konzessionär oder, falls dieser die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Konzession zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeübt hat, den zuletzt berechtigten Konzessionär, berechtigen, die Glücksspiele während einer mit längstens 24 Monaten festzusetzenden Frist weiter zu betreiben.

(2) Bei drohendem ersatzlosem Auslaufen des Konzessionsbescheides nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien) und § 21 Abs. 1 erster Satz (Spielbanken) kann die Glücksspielaufsichtsbehörde den Konzessionär berechtigen, die Glücksspiele über die Geltungsdauer des Konzessionsbescheides hinaus während einer mit längstens 24 Monaten festzusetzenden Frist weiterzubetreiben.

(3) Wird gegen eine Entscheidung über eingebrachte Anträge nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien) und § 21 Abs. 1 erster Satz (Spielbanken) ein Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht oder den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben, kann die Glücksspielaufsichtsbehörde den zuletzt berechtigten Konzessionär berechtigen, die Glücksspiele während einer mit längstens 24 Monaten festzusetzenden Frist weiter zu betreiben.

(4) Die Fristen der Abs. 1 bis 3 sind von Amts wegen mit Bescheid so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär die Glücksspiele durchführen können. Die erstmalige Festsetzung der Frist nach Abs. 2 darf nicht früher als 24 Monate vor Auslaufen des Konzessionsbescheides des zuletzt berechtigten Konzessionärs erfolgen. Bereits festgesetzte Fristen nach Abs. 1 bis 3 können durch die Glücksspielaufsichtsbehörde bis zur jeweils angeführten Höchstdauer nachträglich verlängert und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch erneut festgesetzt werden, wobei in diesem Zusammenhang eine gesetzlich verlängerte oder eine nach dieser Bestimmung verlängerte Konzession einer Konzession nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien) und § 21 Abs. 1 erster Satz (Spielbanken) gleichzusetzen ist.

Sperrregister

§ 31g. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt ein zentrales, anbieterübergreifendes, technisch unterstütztes Register für Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen einzurichten (Sperrregister). Dieses Register ist von der Glücksspielaufsichtsbehörde zu führen. Im Rahmen der Verordnung sind die Austauschverpflichtungen von Daten über spieler- oder betreiberseitig veranlasste Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen von Konzessionären bzw. Bewilligungsinhabern nach den § 5, § 14 Abs. 1 zweiter Satz und § 21 und der Glücksspielaufsichtsbehörde zum Spielerschutz und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zur Spielsuchtvorbeugung im Rahmen der Verordnung näher zu regeln sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und das Format der wechselseitig zu übermittelnden Datensätze festzulegen. Die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den § 5, § 14 Abs. 1 zweiter Satz und § 21 sind zur Teilnahme am Sperrregister verpflichtet und haben dort erfasste Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen zu beachten. Die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb sind durch die Glücksspielaufsichtsbehörde den Konzessionären und Bewilligungsinhaber nach § 5 jährlich bescheidmässig vorzuschreiben. Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer Verordnung den Zeitpunkt dieser Teilnahmeverpflichtung festlegen. Für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen sind die Daten nach der Ersetzung der Daten zur Personenidentifikation durch ein nicht rückführbar verschlüsseltes eindeutiges Personenkennzeichen in ein Statistik-Register zu überführen. Nicht der Pseudonymisierung unterliegen das Geschlecht und das Geburtsjahr.

Online-Glücksspiel-Aufsichtssystem

§ 31h. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung ein zentrales, anbieterübergreifendes, technisch unterstütztes Register für Ausspielungen im Sinne des § 13 (Online-Glücksspiel) einzurichten (Online-Glücksspiel-Aufsichtssystem). Dieses Register ist von der Glücksspielaufsichtsbehörde zu führen und dient zur Umsetzung eines anbieterübergreifenden Einzahlungslimits (Limitregister). Im Rahmen der Verordnung sind Daten über spielerseitig festgelegte Einzahlungslimits nach Maßgabe des monatlichen Höchstbetrages nach § 13 Abs. 4 und bereits getätigte Einzahlungen (Limitregister) sowie Daten zur Identifizierung von Spielern von der Durchführung von Online-Glücksspiel im Sinne des § 13 berechtigten Konzessionären und der Glücksspielaufsichtsbehörde zum Spielerschutz und zur Spielsuchtvorbeugung näher zu regeln sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und das Format der wechselseitig zu übermittelnden Datensätze festzulegen. Die zur Durchführung von Online-Glücksspiel im Sinne des § 13 berechtigten Konzessionäre sind zur Teilnahme am Online-Glücksspiel-Aufsichtssystem verpflichtet und dürfen die Spielteilnahme nur nach Maßgabe der in dem Limitregister ersichtlichen Daten gestatten. Die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb sind durch die Glücksspielaufsichtsbehörde den Konzessionären jährlich bescheidmässig vorzuschreiben. Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer Verordnung den Zeitpunkt dieser

Geltende Fassung**Übertragung des Rechts zur Durchführung von Lotterien ohne Erwerbszweck**

§ 36. (1) Der Bund kann die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von sonstigen Nummernlotterien (§ 32), Tombolaspielen (§ 33), Glückshäfen (§ 34) und Juxauspielungen (§ 35) durch Bewilligung an andere Personen übertragen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nur zulässig:

1. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 15 000 Euro an juristische Personen, die ihren Sitz **im Inland** haben, wenn mit der Veranstaltung nicht Erwerbszwecke verfolgt werden;

2. ...

(3) **Das Finanzamt Österreich** kann im Interesse der Sicherstellung einer gemeinnützigen Mittelverwendung die näheren inhaltlichen Bedingungen für die Übertragung des Rechts zur Durchführung von Lotterien ohne Erwerbszweck regeln und Höchstgrenzen für die Verwaltungskosten festsetzen.

§ 37. Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 36 ist **das Finanzamt**

Vorgeschlagene Fassung

Teilnahmeverpflichtung festlegen. Für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen sind die Daten nach der Ersetzung der Daten zur Personenidentifikation durch ein nicht rückführbar verschlüsseltes eindeutiges Personenkennzeichen in ein Statistik-Register zu überführen. Nicht der Pseudonymisierung unterliegen das Geschlecht und das Geburtsjahr.

Safe-Server

§ 31i. *Die zur Durchführung von Online-Glücksspiel im Sinne des § 13 berechtigten Konzessionäre sind verpflichtet, auf eigene Kosten ein technisches System einzurichten und zu betreiben, welches zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sämtliche Spielvorgänge digital und in nichtveränderlicher Form erfasst und zum Zwecke der aufsichtsbehördlichen Kontrolltätigkeit jederzeit einen unmittelbaren Zugriff durch die Glücksspielaufsichtsbehörde ermöglicht (Safe-Server). Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung Inhalt und Form der zu übermittelnden Datensätze festzulegen, insbesondere welche zur eindeutigen Identifizierung von Spielern und Spielvorgängen erforderlichen Daten seitens der Konzessionäre zu übermitteln sind.*

Übertragung des Rechts zur Durchführung von Lotterien ohne Erwerbszweck

§ 36. (1) Der Bund kann die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von sonstigen Nummernlotterien (§ 32), Tombolaspielen (§ 33), Glückshäfen (§ 34) und Juxauspielungen (§ 35) durch Bewilligung an andere Personen übertragen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nur zulässig:

1. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 15 000 Euro an juristische Personen, die ihren Sitz **in der EU oder dem EWR** haben, wenn mit der Veranstaltung nicht Erwerbszwecke verfolgt werden;

2. ...

(3) **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** kann im Interesse der Sicherstellung einer gemeinnützigen Mittelverwendung die näheren inhaltlichen Bedingungen für die Übertragung des Rechts zur Durchführung von Lotterien ohne Erwerbszweck regeln und Höchstgrenzen für die Verwaltungskosten festsetzen.

§ 37. Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 36 ist **die**

Geltende Fassung

Österreich zuständig.

Durchführungs- und Überwachungsbestimmungen

§ 40. (1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielanteile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.

(2) **Das Finanzamt Österreich** hat zu prüfen, ob die Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien mit einem Kontrollvermerk zu versehen.

§ 42. (1) und (2) ...

(3) Bei sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 36) nachzuweisen. Sie kann insbesondere durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher oder durch Haftungserklärung als Bürge und Zahler oder Garantieerklärung eines Kreditinstitutes oder eines Unternehmens der Vertragsversicherung mit dem Sitz **im EU-/EWR-Raum oder der Schweiz** erfolgen.

§ 44. (1) ...

(2) Bei sonstigen Nummernlotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in Ziehungsprotokollen festzuhalten und im Amtsblatt **zur Wiener Zeitung** zu verlaublichen.

§ 46. (1) Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter kann die Bewilligungsbehörde für Lotterien ohne Erwerbszweck eine Aufsicht im Bewilligungsbescheid bestellen. Das Aufsichtsorgan hat über das Ergebnis der Überwachung der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Lotterie zu berichten.

Vorgeschlagene Fassung

Glücksspielaufsichtsbehörde zuständig.

Durchführungs- und Überwachungsbestimmungen

§ 40. (1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielanteile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.

(2) **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat zu prüfen, ob die Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien mit einem Kontrollvermerk zu versehen.

§ 42. (1) und (2) ...

(3) Bei sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 36) nachzuweisen. Sie kann insbesondere durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher oder durch Haftungserklärung als Bürge und Zahler oder Garantieerklärung eines Kreditinstitutes oder eines Unternehmens der Vertragsversicherung mit dem Sitz **in der EU, dem EWR oder der Schweiz** erfolgen.

§ 44. (1) ...

(2) Bei sonstigen Nummernlotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in Ziehungsprotokollen festzuhalten und im **digitalen** Amtsblatt **der Republik Österreich (www.evi.gv.at)** zu verlaublichen.

§ 46. (1) Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter kann die Bewilligungsbehörde für Lotterien ohne Erwerbszweck eine Aufsicht im Bewilligungsbescheid bestellen. Das Aufsichtsorgan hat über das Ergebnis der Überwachung der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Lotterie zu berichten.

Geltende Fassung

(2) Die Überwachungskosten trägt der Veranstalter. Der Personal- und Sachaufwand der Überwachung ist gemäß der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 292/2022, zu bemessen und dem Veranstalter innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Lotterie zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 48. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinertrages einer Lotterie ohne Erwerbszweck binnen dreier Monate nach der Ziehung eine Abrechnung zu erstellen. Die Gebarung der Lotterie ohne Erwerbszweck ist von einem vom Veranstalter bestellten öffentlichen Notar auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung hat auch die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides zu umfassen.

(2) Die gemäß Abs. 1 bestellten öffentlichen Notare haben der Bewilligungsbehörde bei sonstigen Nummernlotterien innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung, bei Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolspielen innerhalb von vier Monaten nach der Ziehung über das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 schriftlich zu berichten. Im Fall von Beanstandungen ist innerhalb der vorgenannten Fristen auch dem Finanzamt Österreich zu berichten.

STRAF- UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Behörden und Verfahren

§ 50. (1) Für Strafverfahren und Betriebsschließungen nach diesem Bundesgesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.

(2) bis (9) ...

(10) Erwachsen einer Behörde bei einer Amtshandlung *im Zusammenhang mit dem Beschlagnahme- oder Einziehungsverfahren* Barauslagen, so sind diese den *Bestraften* zur ungeteilten Hand im *Strafbescheid*, allenfalls mittels gesonderten Bescheids, aufzuerlegen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Überwachungskosten trägt der Veranstalter. Der Personal- und Sachaufwand der Überwachung ist gemäß der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 221/2024, zu bemessen und dem Veranstalter innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Lotterie zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 48. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinertrages einer Lotterie ohne Erwerbszweck binnen dreier Monate nach der Ziehung eine Abrechnung zu erstellen. Die Gebarung der Lotterie ohne Erwerbszweck ist von einem vom Veranstalter bestellten öffentlichen Notar auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung hat auch die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides zu umfassen.

(2) Die gemäß Abs. 1 bestellten öffentlichen Notare haben der Bewilligungsbehörde bei sonstigen Nummernlotterien innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung, bei Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolspielen innerhalb von vier Monaten nach der Ziehung über das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 schriftlich zu berichten. Im Fall von Beanstandungen ist innerhalb der vorgenannten Fristen auch *der Glücksspielaufsichtsbehörde und* dem Finanzamt Österreich zu berichten.

STRAF- UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Behörden und Verfahren

§ 50. (1) Für Strafverfahren und Betriebsschließungen nach diesem Bundesgesetz, *ausgenommen Verfahren nach den §§ 14, 23, 31e, 52b bis 52f und §§ 56a bis 56e*, sind die Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.

(2) bis (9) ...

(10) Erwachsen einer Behörde bei einer Amtshandlung *im Zusammenhang mit dem Beschlagnahme-, dem Einziehungs- oder Betriebsschließungsverfahren* Barauslagen, so sind diese den *Betroffenen* zur ungeteilten Hand im *jeweiligen Bescheid*, allenfalls mittels gesonderten Bescheids, aufzuerlegen.

Geltende Fassung

(11) ...

Vorgeschlagene Fassung

(11) ...

(12) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur Hilfeleistung an die Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet. Dies gilt auch für den Dachverband der Sozialversicherungsträger, soweit die von diesem zu erteilenden Auskünfte für die vom Amt für Betrugsbekämpfung zu führenden Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind. Es arbeiten einschließlich deren nachgeordneten Dienststellen und Behörden und unbeschadet anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen mit dem Amt für Betrugsbekämpfung in wechselseitiger Hilfeleistung insbesondere zusammen:

1. die Gerichte einschließlich der Strafgerichte sowie die Staatsanwaltschaften, jeweils nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975
2. die Bundesminister der in § 1 Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, genannten Bundesministerien;
3. die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH);
4. die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) und Landespolizeidirektionen (LPD) bei der Vollziehung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen;
5. die Landesregierungen insoweit Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 GSpG betroffen sind.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für den Bundesminister für Finanzen, das Finanzamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung.

(13) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann mit Behörden in Mitgliedstaaten und Drittländern, die den Aufgaben des Amtes für Betrugsbekämpfung entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, wechselseitig zusammenarbeiten und alle Informationen übermitteln, soweit die Übermittlung der Informationen für die Zwecke der Aufsicht über den Glücksspielmarkt dienlich ist. Darunter fällt auch die Information über den Inhalt von Mitteilungen und Bescheiden gemäß §§ 56b bis 56e. Das Amt für Betrugsbekämpfung kann von seinen bundesgesetzlichen Befugnissen auch ausschließlich für die Zwecke einer Zusammenarbeit oder eines Informationsaustausches nach diesem Absatz Gebrauch machen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine im Inland geltende Vorschrift darstellt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für den Bundesminister für Finanzen, das Finanzamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung.

Konzessionserteilungsverfahren

§ 50a. (1) Die Interessenbekundungen haben innerhalb der festzulegenden angemessenen Frist für die Interessensbekundung bei der Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 1 erster Satz; § 21 Abs. 1) einzulangen. Verspätet einlangende Interessenbekundungen sind zurückzuweisen. Einer verspäteten Einbringung gleichzuhalten sind nachträgliche Ausdehnungen der Interessenbekundung sowie Interessenbekundungen, die nur Teile einer Konzession betreffen.

(2) Interessenbekundungen sind sowohl in schriftlicher Form als auch (inhaltlich übereinstimmend) auf einem elektronischen Datenträger unter Beifügung eines Aktenverzeichnisses einzubringen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann den Interessenten die Beibringung weiterer Ausfertigungen ihrer Interessenbekundungen auftragen; diesem Auftrag ist binnen zwei Wochen nachzukommen, andernfalls dies einer verspäteten Einbringung gleichzuhalten ist.

(3) Anbringen in mündlicher oder telefonischer Form oder per Telefax sind unzulässig und unbeachtlich.

(4) Nachträgliche Änderungen der Interessenbekundungen sind grundsätzlich unzulässig und zurückzuweisen (Neuerungsverbot). Ausnahmsweise sind nachträgliche Änderungen zulässig, wenn sie auf Umstände zurückzuführen sind, die nachträglich eingetreten sind und ihre Ursache außerhalb der Einflussphäre des Interessenten und der mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmen haben, oder wenn die Änderungen von der Behörde beauftragt worden sind.

(5) Interessenbekundungen, die zum Zeitpunkt des Fristablaufs (Abs. 1) wesentliche Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, sind ohne weitere Behandlung zurückzuweisen. Wesentliche Mindestvoraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn

1. der Interessent nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat geführt wird (§ 14 Abs. 2 Z 1; § 21 Abs. 2 Z 1), oder
2. sein Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR liegt (§ 14 Abs. 3; § 21 Abs. 3), oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. er nicht über das erforderliche eingezahlte Stamm- oder Grundkapital verfügt (§ 14 Abs. 2 Z 3; § 21 Abs. 2 Z 3), oder
4. er nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt (§ 14 Abs. 2 Z 4; § 21 Abs. 2 Z 4), oder
5. die Gebühr gemäß § 59a Abs. 1 Z 1 nicht entrichtet hat und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet; davon unberührt bleiben die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetz BGBl. Nr. 194/1961.

(6) Interessenten können verlangen, dass bestimmte Unterlagen oder Bestandteile von Unterlagen zum Schutz von technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnissen von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Dazu ist jeweils konkret darzulegen, inwieweit eine Verletzung von Geheimhaltungsinteressen drohen würde. Unbegründete oder pauschale Ausnahmebegehren sind unbeachtlich.

(7) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung und alle anderen Behörden sowie Gerichte sind über Anfrage der Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet und im Übrigen auch aus eigenem Antrieb berechtigt, Daten betreffend

1. die Interessenten,
2. ihre Geschäftsleiter,
3. an den Interessenten direkt oder indirekt beteiligte Personen, sowie
4. Personen, an denen die Interessenten direkt oder indirekt beteiligt sind

der Glücksspielaufsichtsbehörde zu übermitteln, wenn diese Daten für Verfahren nach den §§ 14 und 21 von Bedeutung sein können.

Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 50b. In Verfahren nach den §§ 14 und 21 hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen.

Informations- und Warnhinweise

§ 51a. (1) Das Amt für Betrugsbekämpfung kann durch Kundmachung im digitalen Amtsblatt der Republik Österreich (www.evi.gv.at) und zusätzlich im Internet und/oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person (Person) zur Durchführung von Glücksspiel nicht berechtigt

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

ist, und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist; ein begründeter Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden ist hierfür ausreichend. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden. Die Person muss in der Veröffentlichung eindeutig identifizierbar sein; zu diesem Zweck können, soweit dem Amt für Betrugsbekämpfung bekannt, auch Geschäftsanschrift, allfällige weitere Betriebsstätten oder Wohnanschrift, Firmenbuchnummer, Internetadresse oder vergleichbare Social Media-Präsenzen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Bankverbindungen (Zahlungsdaten wie IBAN etc.) angegeben werden. Der von der Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei dem Amt für Betrugsbekämpfung beantragen. Das Amt für Betrugsbekämpfung hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat das Amt für Betrugsbekämpfung die Veröffentlichung richtigzustellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder in gleicher Weise zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.

(2) Das Amt für Betrugsbekämpfung hat eine Liste zu führen, die Informationen über ausgesprochene Warnhinweise nach Abs. 1 und § 56e Abs. 3 enthält und hat über Internet eine automationsunterstützte Abfrage dieser Daten zu ermöglichen („blacklist“). Nach Maßgabe des § 56e Abs. 3 veröffentlichte Warnhinweise haben Merkmale zu enthalten, welche es dem jeweiligen Zahlungsdienstleister ermöglichen, automatisationsunterstützt jene Transaktionen zu identifizieren, welche vom Verbot des § 56e Abs. 1 und 2 erfasst sind (in Bezug auf Banken insbesondere: IBAN). Veröffentlichungen sind nach Ablauf von fünf Jahren nach der Veröffentlichung zu löschen.

(3) Das Amt für Betrugsbekämpfung hat eine Liste zu führen, die Informationen über den aktuellen Umfang der bestehenden Konzessionen nach §§ 14 und 21 sowie Bewilligungen im Sinne des § 5 enthält, und hat über Internet eine Abfrage dieser Daten zu ermöglichen („whitelist“).

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 52. (1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro und in den Fällen

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 52. (1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro und in den Fällen

Geltende Fassung

der Z 2 bis **II** mit bis zu 22 000 Euro zu bestrafen,

1. und 2. ...

3. wer die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält;

4. bis 8. ...

9. wer verbotene Ausspielungen (§ 2 Abs. 4) im Inland bewirbt oder deren Bewerbung ermöglicht, es sei denn es liegt eine Bewilligung gemäß **§ 56 Abs. 2** vor;

10. **wer als Kreditinstitut wissentlich die vermögenswerte Leistung eines Spielers an den Veranstalter oder Anbieter verbotener Ausspielungen weiterleitet, wenn dies im vorsätzlichen unmittelbaren Zusammenwirken mit dem Veranstalter oder Anbieter geschieht;**

11. wer bei der Durchführung von Ausspielungen Trinkgelder direkt annimmt.

(2) Bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen ist für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6 000 Euro bis zu 60 000 Euro zu verhängen.

(3) bis (4) ...

(5) **Die Teilnahme an Elektronischen Lotterien, für die keine Konzession nach diesem Bundesgesetz erteilt wurde, ist strafbar, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden. Der Verstoß gegen dieses Verbot wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 1 500 Euro geahndet.**

Vorgeschlagene Fassung

der Z 2 bis **10** mit bis zu 22 000 Euro zu bestrafen,

1. und 2. ...

3. wer die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält, **sofern nicht nach § 14 Abs. 7 oder § 23 Abs. 2 vorzugehen ist;**

4. bis 8. ...

9. wer verbotene Ausspielungen (§ 2 Abs. 4) im Inland bewirbt oder deren Bewerbung ermöglicht, **oder den Besuch einer ausländischen, in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR gelegenen Spielbank im Inland bewirbt oder dessen Bewerbung ermöglicht,** es sei denn es liegt eine Bewilligung gemäß **§ 31e Abs. 1** vor;

10.

wer bei der Durchführung von Ausspielungen Trinkgelder direkt annimmt.

(2) Bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen ist für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6 000 Euro bis zu 60 000 Euro zu verhängen. **Bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit Online-Glücksspielen im Sinne des § 13 Abs. 1 erster Satz ist eine Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro zu verhängen.**

(3) bis (4) ...

(5) **Zu Geldstrafen wegen Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind Ersatzfreiheitsstrafen bis zu sechs Wochen zu verhängen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von kumuliert mehr als sechs Monaten ist nicht zulässig.**

Geltende Fassung

Pflichtverletzungen

§ 52b. (1) Wer eine der Pflichten der Geldwäschevorbeugung gemäß § 31c Abs. 1 bis 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom **Finanzamt Österreich** mit einer Geldstrafe bis zu **22 000** Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei der Verletzung einer der in § 31c Abs. 1 bis 3 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1, Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1 2, **4 und 5**, § 17, § 21 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) **Das Finanzamt Österreich** hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

Strafbarkeit von juristischen Personen

§ 52c. (1) **Das Finanzamt Österreich** kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. und 3. ...

(2) ...

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt bei einer Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 1 bis zu 60 000 Euro und bei einer Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 2 bis zu 1 000 000 Euro oder 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so bestimmt sich der jährliche

Vorgeschlagene Fassung

Pflichtverletzungen

§ 52b. (1) Wer eine der Pflichten der Geldwäschevorbeugung gemäß § 31c Abs. 1 bis 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von **der Glücksspielaufsichtsbehörde** mit einer Geldstrafe bis zu **60 000** Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei der Verletzung einer der in § 31c Abs. 1 bis 3 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1, Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1 **und** 2, § 17, § 21 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

Strafbarkeit von juristischen Personen

§ 52c. (1) **Die Glücksspielaufsichtsbehörde** kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. und 3. ...

(2) ...

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt bei einer Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 1 bis zu 60 000 Euro und bei einer Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 2 bis zu 1 000 000 Euro oder 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so bestimmt sich der jährliche

Geltende Fassung

Gesamtumsatz nach den jährlichen Umsatzerlösen oder der entsprechenden Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, die im letzten verfügbaren festgestellten konsolidierten Abschluss ausgewiesen sind. Soweit **das Finanzamt Österreich** die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat **es** diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Verlängerung der Verjährung

§ 52d. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 52b oder 52c gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 52e. Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 19 Abs. 7 GSpG iVm § 31 Abs. 3 Z 1 FM-GwG oder § 31 Abs. 5 GSpG iVm § 31 Abs. 2 Z 1 FM-GwG oder der Verhängung einer Geldstrafe gemäß §§ 52b oder 52c hat **das Finanzamt Österreich** § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt.

Verwendung von eingenommenen Geldstrafen

§ 52f. Die von **dem Finanzamt Österreich** gemäß §§ 52b oder 52c verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Einziehung

§ 54. (1) und (2) ...

(3) Eingezogene Gegenstände sind nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Gesamtumsatz nach den jährlichen Umsatzerlösen oder der entsprechenden Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, die im letzten verfügbaren festgestellten konsolidierten Abschluss ausgewiesen sind. Soweit **die Glücksspielaufsichtsbehörde** die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat **sie** diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Verlängerung der Verjährung

§ 52d. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 52 Abs. 1 Z 1, § 52b, § 52c, § 56c, § 56d oder § 56e gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 52e. Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 19 Abs. 7 GSpG iVm § 31 Abs. 3 Z 1 FM-GwG oder § 31 Abs. 5 GSpG iVm § 31 Abs. 2 Z 1 FM-GwG oder der Verhängung einer Geldstrafe gemäß §§ 52b oder 52c hat **die Glücksspielaufsichtsbehörde** § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt.

Verwendung von eingenommenen Geldstrafen

§ 52f. Die von **der Glücksspielaufsichtsbehörde** gemäß §§ 52b oder 52c **und dem Amt für Betrugsbekämpfung gemäß §§ 56c oder 56d sowie der Telekom-Control-Kommission gemäß § 56e** verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Einziehung

§ 54. (1) und (2) ...

(3) Eingezogene Gegenstände sind nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten. **Geld, das sich in Gegenständen befindet oder befunden hat (gesonderte Verwahrung) mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wurde oder die mit diesen Gegenständen funktional verbunden gewesen sind, ist, allenfalls mittels gesonderten Bescheids, zum Bundesschatz einzuziehen.**

(4) ...

Geltende Fassung**Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände**

§ 55. (1) Beschlagnahmte Gegenstände, die nicht eingezogen werden und die auch nicht gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 VStG für verfallen erklärt werden können, sind demjenigen, der ihren rechtmäßigen Erwerb nachweist, dann herauszugeben, wenn keiner der an der Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Beteiligten (*Veranstalter, Inhaber*) innerhalb der letzten fünf Jahre (§ 55 VStG) schon einmal wegen einer solchen Verwaltungsübertretung bestraft worden ist. Die Herausgabe hat mit dem Hinweis zu erfolgen, dass im Falle einer weiteren Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 die Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, eingezogen werden. Davon ist auch der Eigentümer der herausgegebenen Gegenstände zu verständigen, soweit er ermittelbar ist und ihm die Gegenstände nicht herausgegeben wurden.

(2) *Sind beschlagnahmte Gegenstände gemäß Abs. 1 innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Rechtskraft der Bestrafung niemanden herauszugeben, so gehen sie in das Eigentum des Bundes über.*

(3) Geld, das sich in beschlagnahmten Gegenständen befindet ist zunächst zur Tilgung von allfälligen Abgabeforderungen des Bundes und sodann von offenen Geldstrafen des wirtschaftlichen Eigentümers der beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden, ansonsten auszufolgen.

Zulässige Werbung

§ 56. (1) *Die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach diesem Bundesgesetz haben bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren. Die Einhaltung dieses verantwortungsvollen Maßstabes ist ausschließlich im Aufsichtswege zu überwachen und nicht dem Klagswege nach §§ 1 ff UWG zugänglich. Abs. 1 Satz 1 stellt kein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB dar.*

(2) *Spielbanken aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten*

Vorgeschlagene Fassung**Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände**

§ 55. (1) Beschlagnahmte Gegenstände, die nicht eingezogen werden und die auch nicht gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 VStG für verfallen erklärt werden können, sind demjenigen, der ihren rechtmäßigen Erwerb nachweist, dann herauszugeben, wenn keiner der an der Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Beteiligten innerhalb der letzten fünf Jahre (§ 55 VStG) schon einmal wegen einer solchen Verwaltungsübertretung bestraft worden ist. Die Herausgabe hat mit dem Hinweis zu erfolgen, dass im Falle einer weiteren Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 die Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, eingezogen werden. Davon ist auch der Eigentümer der herausgegebenen Gegenstände zu verständigen, soweit er ermittelbar ist und ihm die Gegenstände nicht herausgegeben wurden.

(2) *Beschlagnahmte Gegenstände, die binnen drei Jahren niemandem auszufolgen waren, gehen in das Eigentum des Bundes über. Wird vor Ablauf dieser Frist ein Herausgabeantrag gestellt, gehen die Gegenstände frühestens mit rechtskräftiger Entscheidung über den Herausgabeantrag in das Eigentum des Bundes über.*

(3) Geld, das sich in beschlagnahmten Gegenständen befindet *und das nicht der Einziehung unterliegt*, ist zunächst zur Tilgung von allfälligen Abgabeforderungen des Bundes, *danach zur Aufrechnung mit allfälligen Barauslagen im Sinne des § 50 Abs. 10* und sodann von offenen Geldstrafen des wirtschaftlichen Eigentümers der beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden, ansonsten auszufolgen. *Beschlagnahmte Geldbeträge, die binnen drei Jahren niemandem auszufolgen waren, gehen in das Eigentum des Bundes über.*

Geltende Fassung

des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen im Inland den Besuch ihrer ausländischen, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Betriebsstätten gemäß den Grundsätzen des Abs. 1 bewerben, wenn dem Betreiber der Spielbank dafür eine Bewilligung durch das Finanzamt Österreich erteilt wurde. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Betreiber der Spielbank dem Finanzamt Österreich nachgewiesen hat, dass

1. die für den Betrieb der Spielbank erteilte Konzession § 21 entspricht und im Konzessionserteilungsland, das ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, ausgeübt wird, und
2. die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes den inländischen zumindest entsprechen.

Entsprechen die Werbemaßnahmen nicht den Anforderungen nach Abs. 1, kann dem Betreiber der ausländischen Spielbank die Werbung durch das Finanzamt Österreich untersagt werden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung den Maßstab für verantwortungsvolle Werbung festzulegen.

Betriebsschließung

§ 56a. (1) Besteht der begründete Verdacht, daß im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden, und ist mit Grund anzunehmen, daß eine Gefahr der Fortsetzung besteht, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

(2) und (3) ...

(4) In einem Bescheid nach Abs. 3 können auch andere nach Abs. 1

Vorgeschlagene Fassung**Betriebsschließung**

§ 56. (1) Besteht der begründete Verdacht, daß im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden, und ist mit Grund anzunehmen, daß eine Gefahr der Fortsetzung besteht, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

(2) und (3) ...

(4) Mit Verfügung nach Abs. 1 und in einem Bescheid nach Abs. 3 können

Geltende Fassung

zulässige Maßnahmen angeordnet werden.

(5) Ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Die Bescheide gemäß Abs. 3 treten, wenn sie nicht kürzer befristet sind, *mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit*. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(7) ...

Vorgeschlagene Fassung

auch andere nach Abs. 1 zulässige Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere die Unterbrechung der Strom-, Internet- und Wasserversorgung und die Anbringung von technischen Vorrichtungen, die der Behörde eine Überwachung von Betriebsstätten und anderen Räumlichkeiten auch ohne körperliche Anwesenheit von behördlichen Organen ermöglichen (zB Alarmanlagen, Bewegungsmelder, Bild- und Tonaufzeichnungen) oder sonstige Maßnahmen sowie deren Kontrolle, Rück- oder Ausbau. Zum Zweck der Einhaltung der Maßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen kommen der Behörde die Betretungs- und Kontrollrechte im Sinne des § 50 Abs. 4 zu und kann diese, solange eine Betriebsschließung nach Abs. 1 oder 3 wirksam ist, jederzeit ohne weitere Ankündigung aus eigenem Betriebsstätten und, soweit dies für die Kontrolle erforderlich ist, mit den geschlossenen Betriebsstätten verbundene Liegenschaftsbestandteile betreten. Ergibt sich der Verdacht, dass die angeordneten Maßnahmen nicht hinreichend sind, so können auch zusätzliche Maßnahmen nachträglich angeordnet werden.

(5) Ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 *und gegen Bescheide nach Abs. 4* kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Die Bescheide gemäß Abs. 3 treten, wenn sie nicht kürzer befristet sind, *mit Ablauf von 18 Monaten außer Wirksamkeit, wobei Bescheide gemäß Abs. 4 zum selben Zeitpunkt außer Wirksamkeit treten*. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(7) ...

(8) Der Liegenschaftseigentümer ist über eine Verfügung nach Abs. 1 und einen Bescheid nach Abs. 3 zu informieren, und dabei auf die Gesetzesbestimmungen über die Haftung nach § 59 Abs. 4 GSpG und die besondere Kündigungsmöglichkeit nach § 59 Abs. 5a GSpG hinzuweisen. Eine Betriebsschließung nach § 56 Abs. 3 GSpG stellt jedenfalls einen wichtigen Grund dar, der den Vermieter zur Kündigung des Mietvertrags berechtigt, unabhängig davon, ob der unmittelbare Mieter, ein Untermieter oder ein sonstiger Dritter die Betriebsschließung zu vertreten haben.

Geltende Fassung**Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht**

§ 56b. In Verfahren nach den §§ 14 und 21 hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung**Befugnisse des Amtes für Betrugsbekämpfung bei verbotenen Ausspielungen über elektronische Medien (Online-Glücksspiel)**

§ 56a. (1) Hat das Amt für Betrugsbekämpfung den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 über elektronische Medien veranstaltet oder unternehmerisch zugänglich macht, sind die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung ermächtigt, verdeckte Testspiele durchzuführen. Auf die Durchführung von Testspielen ist § 52 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(2) Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung können Urkunden, welche über deren Identität täuschen, im Rechtsverkehr gebrauchen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung von verdeckten Testspielen erforderlich ist. Auf Verlangen des Bundesministers für Finanzen haben die gesetzlich zur Ausstellung von Urkunden berufenen Bundesbehörden, Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung, durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder Bürgermeister die zur Durchführung der verdeckten Testspiele erforderlichen Urkunden herzustellen. Das Amt für Betrugsbekämpfung hat jede Anwendung dieser Urkunden im Rechtsverkehr zu dokumentieren.

(3) Jene Geldmittel, welche für die Durchführung von verdeckten Testspielen erforderlich sind, werden vom Amt für Betrugsbekämpfung zur Verfügung gestellt. Allfällige Gewinne aus Testspielen fließen dem Bund zu.

Aufsichtsmaßnahmen bei verbotenen Ausspielungen über elektronische Medien (Online-Glücksspiel)

§ 56b. (1) Hat das Amt für Betrugsbekämpfung Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 über elektronische Medien veranstaltet oder unternehmerisch zugänglich macht, teilt es dies dem Unternehmen mit. Gleichzeitig ist dabei dem Unternehmen die Gelegenheit einzuräumen, binnen einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist zu den Vorhalten Stellung zu nehmen und die verbotenen Ausspielungen einzustellen.

(2) Stellt das Amt für Betrugsbekämpfung fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die verbotene Ausspielung, aufgrund der das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht eingestellt ist, ordnet es mit Bescheid die Einstellung der verbotenen Ausspielungen an und setzt eine zwei Wochen nicht übersteigende

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Frist fest, innerhalb der dem Bescheid zu entsprechen ist.

(3) Bei der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 2 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Bundesgesetzes möglich ist. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft die glücksspielrechtlichen Vorschriften vom betroffenen Unternehmen eingehalten werden, so hat das Amt für Betrugsbekämpfung auf Antrag des betroffenen Unternehmens den Bescheid gemäß Abs. 2 ehestens zu widerrufen.

**Sperrverfügungen gegen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft
(Hosting, Caching und Suchmaschinen)**

§ 56c. (1) *Hat das Amt für Betrugsbekämpfung Anhaltspunkte dafür, dass Anbieter von Vermittlungsdiensten der Zwischenspeicherung (Caching) im Sinne des Art. 3 Buchstabe g Unterpunkt ii, Anbieter von Vermittlungsdiensten für Hosting im Sinne des Art. 3 Buchstabe g Unterpunkt iii sowie Anbieter von Suchmaschinen im Sinne des Art. 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) vom 19. Oktober 2022 an der Herstellung eines Zuganges zu verbotenen Ausspielungen (§ 2 Abs. 4) über elektronische Medien, zur Teilnahme vom Inland aus, mitwirken, so teilt es dies den an der Herstellung eines Zuganges beteiligten Anbietern mit. Gleichzeitig ist dabei die Gelegenheit einzuräumen, binnen einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist zu den Vorhalten Stellung zu nehmen und die Mitwirkung an der Herstellung des Zuganges einzustellen. Dabei bedarf es keiner vorherigen Inanspruchnahme nach § 56b des Veranstalters oder Vermittlers (§ 59 Abs. 5) von verbotenen Ausspielungen. Wenn ein Unternehmen über elektronische Medien neben verbotenen Ausspielungen (§ 2 Abs. 4), zur Teilnahme vom Inland aus, auch sonstige Leistungen in der Weise anbietet, die es den an der Herstellung eines Zuganges beteiligten Anbietern im Sinne des Abs. 1 nicht ermöglicht, diesen Zugang vollständig unterscheidbar und getrennt nach den Angeboten abzuwickeln, kann das Amt für Betrugsbekämpfung zudem anordnen, dass die Mitwirkung an der Herstellung eines Zuganges auch für die sonstigen Leistungen einzustellen ist.*

(2) Stellt das Amt für Betrugsbekämpfung fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist das Verhalten, aufgrund dessen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht eingestellt ist, ordnet es mit Bescheid dem Anbieter im Sinne des

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Abs. 1 die angemessenen und technisch verfügbaren Maßnahmen an, die den Zugang zu den verbotenen Ausspielungen verhindern oder erschweren, und setzt eine zwei Wochen nicht übersteigende Frist fest, innerhalb der der verpflichtete Diensteanbieter dem Bescheid zu entsprechen hat. Dabei bedarf es keiner vorherigen Inanspruchnahme nach § 56b des Veranstalters oder Vermittlers (§ 59 Abs. 5) von verbotenen Ausspielungen. Wenn ein Unternehmen über elektronische Medien neben verbotenen Ausspielungen (§ 2 Abs. 4), zur Teilnahme vom Inland aus, auch sonstige Leistungen in der Weise anbietet, die es den an der Herstellung eines Zuganges beteiligten Anbietern im Sinne des Abs. 1 nicht ermöglicht, diesen Zugang vollständig unterscheidbar und getrennt nach den Angeboten abzuwickeln, kann das Amt für Betrugsbekämpfung in seinem Bescheid zudem anordnen, dass die Mitwirkung an der Herstellung eines Zuganges auch für die sonstigen Leistungen einzustellen ist. Als Teil der angemessenen Maßnahmen gegenüber dem Diensteanbieter kann die Verlinkung auf eine vom Amt für Betrugsbekämpfung einzurichtende Informationsseite zur Aufklärung über das unerlaubte Angebot, deren rechtliche Folgen, Informations- und Warnhinweise gemäß § 51a sowie Informationen über Suchtprävention, Suchthilfe und Suchthilfeeinrichtungen („Stop-Page“) angeordnet werden.

(3) Bei der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 2 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Bundesgesetzes möglich ist. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft die glücksspielrechtlichen Vorschriften vom Betroffenen eingehalten werden, so hat das Amt für Betrugsbekämpfung auf Antrag des Betroffenen den Bescheid gemäß Abs. 2 ehestens zu widerrufen.

(4) Wer einem gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheid des Amtes für Betrugsbekämpfung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Amt für Betrugsbekämpfung mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro zu bestrafen.

(5) Das Amt für Betrugsbekämpfung kann von einer Bestrafung gemäß Abs. 4 absehen, wenn es zum Abstellen des Rechtsverstößes geboten ist, stattdessen für den Fall der Nichtbefolgung eines Bescheids nach Abs. 2 binnen angemessener Frist mit gesonderter Verfahrensordnung eine Zwangsstrafe in Höhe von 30 000 Euro anzudrohen. Die Zwangsstrafe ist ab dem in dieser Verfahrensordnung festgelegten Zeitpunkt für jeden Tag zu verhängen, an dem der Verstoß gegen einen Bescheid nach Abs. 2 andauert. Die Höhe der insgesamt

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

verhängten Zwangsstrafen darf 750 000 Euro nicht übersteigen.

(6) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

**Sperrverfügungen gegen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft
(reine Durchleitung)**

§ 56d. (1) Führen Maßnahmen gemäß § 56c nicht zum Erfolg, so ist zur Anordnung von Maßnahmen, die den Zugang zu den verbotenen Ausspielungen erschweren oder verhindern und die die Anbieter von Vermittlungsdiensten der reinen Durchleitung im Sinne des Art. 3 Buchstabe g Unterpunkt i der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) vom 19. Oktober 2022 zu ergreifen haben, die Telekom-Control-Kommission berufen. Hierzu kann das Amt für Betrugsbekämpfung einen Antrag an die Telekom-Control-Kommission stellen.

(2) Die Telekom-Control-Kommission ordnet mit Bescheid dem Anbieter von Vermittlungsdiensten der reinen Durchleitung im Sinne des Art. 3 Buchstabe g Unterpunkt i, der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) vom 19. Oktober 2022 die angemessenen und technisch verfügbaren Maßnahmen an, die den Zugang zu den verbotenen Ausspielungen verhindern oder erschweren, und setzt eine zwei Wochen nicht übersteigende Frist fest, innerhalb der der verpflichtete Diensteanbieter dem Bescheid zu entsprechen hat. Als Teil der angemessenen Maßnahmen gegenüber dem Diensteanbieter kann die Umleitung auf eine vom Amt für Betrugsbekämpfung einzurichtende Informationsseite zur Aufklärung über das unerlaubte Angebot, deren rechtliche Folgen, Informations- und Warnhinweise gemäß § 51a sowie Informationen über Suchtprävention, Suchthilfe und Suchthilfeeinrichtungen („Stop-Page“) angeordnet werden.

(3) Voraussetzung für die Antragstellung nach Abs. 1 ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Strafbescheides der zuständigen Behörde nach § 52 Abs. 1 Z 1 oder eines rechtskräftigen Bescheides des Amtes für Betrugsbekämpfung nach § 56b Abs. 2 gegenüber dem Unternehmen, das zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 über elektronische Medien veranstaltet oder unternehmerisch zugänglich macht.

(4) Die Voraussetzung für die Antragstellung nach Abs. 3 entfällt, sofern der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Verantwortliche des Unternehmens**

1. unbekanntes Aufenthaltsort ist und dieser nicht mit vertretbaren Mitteln festgestellt werden kann oder
2. unbekannt ist und seine Identität nicht mit vertretbaren Mitteln festgestellt werden kann oder
3. aus anderen Gründen nicht belangt werden kann.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 4 hat die Telekom-Control-Kommission das Vorliegen einer verbotenen Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 4 über elektronische Medien als Vorfrage selbst zu beurteilen.

(6) Stellt ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes eine Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols (Abs. 7) dar, kann die Telekom-Control-Kommission auf Antrag des Amtes für Betrugsbekämpfung Maßnahmen gemäß Abs. 2 auch in einem Verfahren gemäß § 57 AVG (Mandatsbescheid) anordnen. Diese Maßnahmen sind mit bis zu 18 Monaten zu befristen. Die Voraussetzung für die Antragstellung nach Abs. 3 entfällt bei Verfahren gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991.

(7) Als Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols ist insbesondere die Beeinträchtigung der Ziele des Allgemeininteresses anzusehen, wie etwa die Sicherstellung hoher Spielerschutzstandards, die Vermeidung krimineller Handlungen, die Vermeidung der Sucht- und wirtschaftlichen Existenzgefährdung von Personen sowie der Jugendschutz, die Sicherstellung umfassender Aufsicht und genauer Überwachung von Glücksspielangeboten sowie die Sicherung der Entrichtung der Glücksspielabgaben.

(8) Entscheidungen, mit denen die Telekom-Control-Kommission Maßnahmen nach Abs. 2 oder Abs. 6 anordnet oder widerruft, sind unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von der Telekom-Control-Kommission in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Telekom-Control-Kommission hat eine Übersicht der gesperrten Internetseiten zu führen.

(9) Wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die gemäß Abs. 2 oder Abs. 6 angeordneten Maßnahmen nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, dass in Zukunft jene glücksspielrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen bestimmend war, eingehalten werden, hat das Amt für Betrugsbekämpfung auf Antrag des betroffenen Unternehmens (Abs. 3 und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Abs. 4) unverzüglich einen Antrag auf Widerruf der Maßnahmen an die Telekom-Control-Kommission zu stellen.

(10) Wer einem gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheid der Telekom-Control-Kommission zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Amt für Betrugsbekämpfung mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro zu bestrafen.

(11) Werden Maßnahmen angeordnet, so hat die Telekom-Control-Kommission dem für den Verstoß nach § 56b Abs. 1 verantwortlichen Unternehmen im Falle von Verfahren nach Abs. 2 Verfahrenskosten in Höhe von 2 500 Euro, im Falle von Verfahren nach Abs. 6 in Höhe von 1 250 Euro, vorzuschreiben, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 4 liegen vor. Kann die Telekom-Control-Kommission diesen Verfahrensaufwand nicht einbringlich machen, ist er aus dem Bundeshaushalt zu begleichen. Die Höhe der Verfahrenskosten vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2026 in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublich Verbraucherpreisindex 2020 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat. Die Einnahmen fließen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu. Die eingenommenen Beträge werden auf die von Beitragspflichtigen nach § 34 Abs. 2 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, zu leistenden Finanzierungsbeiträge angerechnet.

(12) § 56d ist auf Anbieter von Vermittlungsdiensten der reinen Durchleitung im Sinne des Art. 3 Buchstabe g Unterpunkt i der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) vom 19. Oktober 2022 mit weniger als 2 000 Teilnehmern nicht anzuwenden.

Zahlungssperren bei verbotenen Ausspielungen („Payment-Blocking“)

§ 56e. (1) Die Mitwirkung am Zahlungsverkehr für verbotene Ausspielungen (§ 2 Abs. 4), welche nach Maßgabe des § 51a Abs. 2 veröffentlicht worden sind, ist verboten.

(2) Bietet ein Veranstalter oder Vermittler (§ 59 Abs. 5) neben verbotenen Ausspielungen im Sinne des Abs. 1 auch sonstige Leistungen in der Weise an, die es am Zahlungsverkehr Beteiligten nicht ermöglicht, den Zahlungsverkehr vollständig unterscheidbar und getrennt nach den Angeboten abzuwickeln, ist die Mitwirkung am Zahlungsverkehr auch für die sonstigen Leistungen verboten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Hat das Amt für Betrugsbekämpfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen das Mitwirkungsverbot gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 verstoßen wird, so teilt sie dies den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten, mit und erteilt den Auftrag, die Mitwirkung am Zahlungsverkehr binnen drei Bankarbeitstagen einzustellen, ohne, dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Veranstalters oder Vermittlers (§ 59 Abs. 5) von verbotenen Ausspielungen bedarf. Gleichzeitig ist dabei die Gelegenheit einzuräumen, binnen einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist zu dem Vorhalten Stellung zu nehmen. Gleiches gilt, wenn das Amt für Betrugsbekämpfung Anhaltspunkte dafür hat, dass ein am Zahlungsverkehr Beteiligter am Zahlungsverkehr für verbotene Ausspielungen (§ 2 Abs. 4 GSpG) mitwirkt, welche noch nicht nach Maßgabe des § 51a Abs. 2 veröffentlicht worden sind. Diesfalls hat das Amt für Betrugsbekämpfung diese Informationen auch anderen am Zahlungsverkehr Beteiligten gemäß § 51a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen, die diese im Hinblick auf das Mitwirkungsverbot des Abs. 1 binnen drei Bankarbeitstagen zu berücksichtigen haben.

(4) Stellt das Amt für Betrugsbekämpfung fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist das Verhalten, aufgrund dessen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht eingestellt ist, ordnet es mit Bescheid die Einstellung der Mitwirkung am Zahlungsverkehr gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 an, ohne, dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Veranstalters oder Vermittlers (§ 59 Abs. 5) von verbotenen Ausspielungen bedarf. Gleichzeitig setzt es eine zwei Wochen nicht übersteigende Frist fest, innerhalb der dem Bescheid zu entsprechen ist.

(5) Bei der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 4 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Bundesgesetzes möglich ist. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 4 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft die glücksspielrechtlichen Vorschriften vom Betroffenen eingehalten werden, so hat das Amt für Betrugsbekämpfung auf Antrag des Betroffenen den Bescheid gemäß Abs. 4 ehestens zu widerrufen.

(6) Wer einem gemäß Abs. 4 erlassenen Bescheid des Amtes für Betrugsbekämpfung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Amt für Betrugsbekämpfung mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro zu bestrafen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Das Amt für Betrugsbekämpfung kann von einer Bestrafung gemäß Abs. 6 absehen, wenn es zum Abstellen des Rechtsverstoßes geboten ist, stattdessen für den Fall der Nichtbefolgung eines Bescheids nach Abs. 4 binnen angemessener Frist mit gesonderter Verfahrensordnung eine Zwangsstrafe in Höhe von 30 000 Euro anzudrohen. Die Zwangsstrafe ist ab dem in dieser Verfahrensordnung festgelegten Zeitpunkt für jeden Tag zu verhängen, an dem der Verstoß gegen einen Bescheid nach Abs. 4 andauert. Die Höhe der insgesamt verhängten Zwangsstrafen darf 750 000 Euro nicht übersteigen.

(8) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

(9) Schadenersatzansprüche können aus dem Umstand, dass ein am Zahlungsverkehr Beteiligter bzw. dessen Beschäftigte in fahrlässiger Unkenntnis, dass der Verdacht auf eine verbotene Ausspielung (§ 2 Abs. 4 GSpG) falsch war, eine Transaktion verspätet oder nicht durchgeführt haben, nicht erhoben werden.

GLÜCKSSPIELABGABEN**GLÜCKSSPIELABGABEN****Glücksspielabgaben****Glücksspielabgaben****§ 57. (1) ...****§ 57. (1) ...**

(2) Für Ausspielungen gemäß § 12a (elektronische Lotterien), an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt und die nicht über Video-Lotterie-Terminals im Sinne des § 12a Abs. 2 durchgeführt werden, beträgt die Glücksspielabgabe 45 vH der Jahresbruttospieleinnahmen. Besteht eine Abgabepflicht nach § 17 Abs. 3, sind Ausspielungen gemäß § 12a von der Glücksspielabgabe befreit.

(2) Für Ausspielungen gemäß § 13 (Online-Glücksspiel) beträgt die Glücksspielabgabe 45 vH der Jahresbruttospieleinnahmen. Besteht eine Abgabepflicht nach § 17 Abs. 3, sind Ausspielungen gemäß § 13 von der Glücksspielabgabe befreit.

(3) Für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals beträgt die Glücksspielabgabe – vorbehaltlich Abs. 4 – 30 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen.

(3) Für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten beträgt die Glücksspielabgabe – vorbehaltlich Abs. 4 – 30 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen.

(4) Für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals beträgt die Glücksspielabgabe 11 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe), wenn sie

(4) Für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 GSpG beträgt die Glücksspielabgabe 11 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen.

– im Falle von Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 oder

Geltende Fassung

im Falle von Video-Lotterie-Terminals auf Basis einer Konzession nach § 14 durchgeführt werden.

Die Regelung von Zuschlägen der Länder (Gemeinden) zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe bleibt den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen vorbehalten.

(5) Jahresbruttospielerinnahmen sind die Einsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne eines Kalenderjahres.

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Die Regelung von Zuschlägen der Länder (Gemeinden) zur Bundesautomaten-Abgabe bleibt den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen vorbehalten.

(5) Jahresbruttospielerinnahmen sind die Einsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne eines Kalenderjahres.

(6) ...

Boni bei Ausspielungen

§ 57a. (1) Boni sind unentgeltliche oder teilentgeltliche Spieleinsätze jeglicher Art, wie beispielsweise Promoticketts, Gratis- und Freispiele, Gutschriften, Rabattierungen oder sonstige vergleichbare Vergünstigungen für eine Teilnahme an Ausspielungen.

(2) Für die Zwecke der §§ 17, 57 und 58 gelten Boni als vermögenswerte Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 2 (Einsätze). Bei Gratis- und Freispielen ohne Nominalwert ist ein Einsatz in Höhe des jeweiligen Mindesteinsatzes des Spiels anzusetzen. Vermögenswerte Gewinne aus Spielen, bei denen Boni eingesetzt wurden, gelten nur dann als ausgezahlte Gewinne im Sinne des § 57 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 2 Z 2, wenn sie das Ergebnis einer Zufallsentscheidung sind und dieser erzielte Gewinn ausgezahlt wird.

Die nachträgliche teilweise oder vollständige Erstattung von geleisteten Einsätzen oder nachträglich gewährte Gutschriften jeglicher Art, einschließlich der Rückerstattung von Einsätzen infolge zivilrechtlicher Unwirksamkeit des Glücksvertrages, mindern nicht die Bemessungsgrundlage.

(3) Für Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 gilt zudem Folgendes:

- 1. Bewilligungsinhaber nach § 5, für die Abgabepflicht gemäß § 57 Abs. 4 besteht, dürfen tatsächlich gewährte Boni (Abs. 1) bis zu einem Freibetrag von bis zu 5 % von den um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospielerinnahmen (§ 57 Abs. 5) in Abzug bringen.**
- 2. Konzessionäre nach § 14, für die Abgabepflicht gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 bis 6 und § 57 Abs. 1 und 7 besteht, dürfen tatsächlich gewährte Boni (Abs. 1) bis zu einem Freibetrag von bis zu 0,3 % von den Einsätzen (§ 17 Abs. 2 Z 1) und 0,3 % der Verwaltungskostenbeiträge (§ 57 Abs. 7)**

Geltende Fassung**Entstehung und Entrichtung der Abgabenschuld**

§ 59. (1) Die Abgabenschuld entsteht in den Fällen der §§ 57 und 58:

1. in Fällen des § 58 im Zeitpunkt des Zustandekommens des Spielvertrages in Fällen des § 58 Abs. 3 mit Ende des Kalenderjahres der Veröffentlichung des Gewinnspiels;
2. bei allen anderen Ausspielungen mit der Vornahme der Handlung, die den Abgabentatbestand verwirklicht. Bei Sofortlotterien entsteht die Abgabenschuld in dem Zeitpunkt, in dem im Verhältnis zwischen Konzessionär und Vertriebsstelle die Abrechenbarkeit der geleisteten Spieleinsätze eingetreten ist. Bei **elektronischen Lotterien** entsteht die Abgabenschuld mit **Erhalt** der Einsätze **und Auszahlung der Gewinne**.

(2) Schuldner der Abgaben nach §§ 57 und 58 sind

1. bei einer Abgabepflicht gemäß § 57:
 - der Konzessionär (§ 17 Abs. 6) oder der Bewilligungsinhaber (§ 5);
 - bei Fehlen eines Berechtigungsverhältnisses der Vertragspartner des Spielteilnehmers, der Veranstalter der Ausspielung sowie der Vermittler (**Abs. 5**) sowie im Falle von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten der wirtschaftliche Eigentümer der **Automaten** zur ungeteilten Hand.
2. bei einer Abgabepflicht gemäß § 58 der Vertragspartner des Spielteilnehmers sowie die Veranstalter, die die in § 58 genannten Ausspielungen anbieten oder organisieren.

(3) Die Schuldner der Abgaben nach §§ 57 und 58 haben diese jeweils für ein Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 20. des dem Entstehen der Abgabenschuld folgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) an das Finanzamt Österreich zu entrichten. Die Schuldner der Abgaben nach § 58 Abs. 3 haben diese jeweils für ein Kalenderjahr selbst zu berechnen und bis zum 20. des dem Entstehen der Abgabenschuld folgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) an das Finanzamt Österreich zu entrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie eine

Vorgeschlagene Fassung

in Abzug bringen.

3. **Konzessionäre nach § 14, für die Abgabepflicht gemäß § 17 Abs. 3 Z 7 besteht, dürfen tatsächlich gewährte Boni (Abs. 1) bis zu Freibetrag von bis zu 5 % von den Jahresbruttospieleinnahmen (§ 17 Abs. 2 Z 2) in Abzug bringen.**

Entstehung und Entrichtung der Abgabenschuld

§ 59. (1) Die Abgabenschuld entsteht in den Fällen der §§ 57 und 58:

1. in Fällen des § 58 im Zeitpunkt des Zustandekommens des Spielvertrages in Fällen des § 58 Abs. 3 mit Ende des Kalenderjahres der Veröffentlichung des Gewinnspiels;
2. bei allen anderen Ausspielungen mit der Vornahme der Handlung, die den Abgabentatbestand verwirklicht. Bei Sofortlotterien entsteht die Abgabenschuld in dem Zeitpunkt, in dem im Verhältnis zwischen Konzessionär und Vertriebsstelle die Abrechenbarkeit der geleisteten Spieleinsätze eingetreten ist. Bei **Online-Glücksspielen** entsteht die Abgabenschuld mit **Leistung** der Einsätze.

(2) Schuldner der Abgaben nach §§ 57 und 58 sind

1. bei einer Abgabepflicht gemäß § 57:
 - der Konzessionär (§ 17 Abs. 6) oder der Bewilligungsinhaber (§ 5);
 - bei Fehlen eines Berechtigungsverhältnisses (**§ 14 Abs. 1 und § 5**) der Vertragspartner des Spielteilnehmers, der Veranstalter der Ausspielung sowie der Vermittler (**Abs. 5 lit. a**) sowie im Falle von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten der wirtschaftliche Eigentümer der **Glücksspielautomaten** zur ungeteilten Hand.
2. bei einer Abgabepflicht gemäß § 58 der Vertragspartner des Spielteilnehmers sowie die Veranstalter, die die in § 58 genannten Ausspielungen anbieten oder organisieren.

(3) Die Schuldner der Abgaben nach §§ 57 und 58 haben diese jeweils für ein Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 20. des dem Entstehen der Abgabenschuld folgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) an das Finanzamt Österreich zu entrichten. Die Schuldner der Abgaben nach § 58 Abs. 3 haben diese jeweils für ein Kalenderjahr selbst zu berechnen und bis zum 20. des dem Entstehen der Abgabenschuld folgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) an das Finanzamt Österreich zu entrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie eine

Geltende Fassung

Abrechnung über die abzuführenden Beträge in elektronischem Weg vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen kann dabei im Verordnungsweg nähere Details der elektronischen Übermittlung regeln. *Dieser Abrechnung sind Unterlagen anzuschließen, die eine Überprüfung der Einsätze und Gewinne der Glücksspiele während des Abrechnungszeitraumes gewährleisten.* Die Abrechnung gilt als Anzeige. § 29 Abs. 3 über die Überwachung der Abgaben gilt sinngemäß. Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung zwei oder mehr Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.

- (4) Es haften für die korrekte Entrichtung der Abgaben zur ungeteilten Hand
- a) derjenige, der die Durchführung der Ausspielung in seinem Verfügungsbereich erlaubt;
 - b) bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten derjenige, der die Aufstellung *eines Glücksspielautomaten* in seinem Verfügungsbereich erlaubt sowie andere *am Glücksspielautomaten* umsatz- oder erfolgsbeteiligte Unternehmer *sowie ein etwaiger gesonderter Veranstalter der Ausspielung und der Vermittler (Abs. 5).*

Vorgeschlagene Fassung

Abrechnung über die abzuführenden Beträge in elektronischem Weg vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen kann dabei im Verordnungsweg nähere Details der elektronischen Übermittlung regeln. *Unterlagen, die eine Überprüfung der Einsätze und Gewinne während des Abrechnungszeitraumes gewährleisten, sind dem Finanzamt Österreich binnen vier Wochen nach Einlangen des entsprechenden Verlangens zu übermitteln.* Die Abrechnung gilt als Anzeige. § 29 Abs. 3 über die Überwachung der Abgaben gilt sinngemäß. Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung zwei oder mehr Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.

- (4) Es haften für die korrekte Entrichtung der Abgaben zur ungeteilten Hand
- a) derjenige, der die Durchführung der Ausspielung in seinem Verfügungsbereich erlaubt;
 - b) bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten derjenige, der die Aufstellung in seinem Verfügungsbereich erlaubt sowie andere *daran* umsatz- oder erfolgsbeteiligte Unternehmer.

Die Haftung nach lit. a und lit. b erster Fall ist beschränkt mit der Summe des dreifachen aller für die Nutzung des Verfügungsbereichs geschuldeten Brutto-Nutzungsentgelte einschließlich Nebenkosten für den jeweiligen Abgabenszeitraum. Erfolgt die Nutzung unentgeltlich oder zu einem ortsunüblich niedrigen Entgelt, ist stattdessen ein ortsübliches Entgelt der Berechnung zu Grunde zu legen. Die Haftungsbeschränkung entfällt für den Fall, dass der Haftpflichtige im Zusammenhang mit dem konkret überlassenen Verfügungsbereich rechtskräftig nach einem der Straftatbestände des § 52 Abs. 1 GSpG oder nach § 168 StGB bestraft wurde.

(5) Für die Zwecke des § 59 gelten als

- a) *„Vermittlung“ jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Spieleinsätzen oder -gewinnen, unabhängig davon, ob vor oder nach Vertragsabschluss, sofern dies durch den Veranstalter beauftragt und/oder bevollmächtigt ist, sowie die Mitwirkung am Zustandekommen des Glücksspielvertrages auf andere Art und Weise;*
- b) *„erlauben“ eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung. Die stillschweigende Zustimmung wird bei nach dem 1. Jänner 2011 begründeten Überlassungen widerlegbar vermutet,*

Geltende Fassung

(5) Als Vermittlung gelten jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Spieleinsätzen oder –gewinnen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen des Glücksspielvertrages auf andere Art und Weise.

(6) und (7) ...

§ 59a. (1) Für Konzessionserteilungen nach diesem Bundesgesetz sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt

1. 10 000 Euro für Anträge auf Konzessionserteilung nach den §§ 14 und 21 sowie
2. 100 000 Euro für die Erteilung einer Konzession nach den §§ 14 und 21.

Vorgeschlagene Fassung

- wenn Überlasser und Übernehmer demselben wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen sind, oder
- wenn der Überlasser im Zusammenhang mit dem konkret überlassenen Verfügungsbereich rechtskräftig nach einem der Straftatbestände des § 52 Abs. 1 GSpG oder nach § 168 StGB bestraft wurde;
- c) „Verfügungsbereich“ ein Gebäude, Bereiche innerhalb eines Gebäudes und Flächen außerhalb von Gebäuden;
- d) „Überlasser“ insbesondere, aber nicht nur, der Eigentümer, Pächter, Mieter, Untermieter oder sonst wie am Verfügungsbereich (lit. c) Berechtigte, unabhängig davon, ob der Verfügungsbereich entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird;
- e) „Übernehmer“ derjenige, dem der Überlasser (lit. d) den Verfügungsbereich (lit. c) überlassen hat.

(5a) Der Überlasser des Verfügungsbereichs im Sinne des § 59 Abs. 4 hat für den Fall, dass der Übernehmer dort ohne seine Erlaubnis Ausspielungen anbietet oder das Anbieten von Ausspielungen durch Dritte nicht wirksam unterbindet, jederzeit das unverzichtbare und unbeschränkbare Recht, das Überlassungsverhältnis fristlos zu kündigen. Der Überlasser hat dem Übernehmer zuvor eine Frist von mindestens 14 Tagen für ein Abstellen der unerlaubten Ausspielungen zu setzen.

(6) und (7) ...

§ 59a. (1) Für Konzessionserteilungen nach diesem Bundesgesetz sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt

1. 70 000 Euro für einen Antrag auf Konzessionserteilung nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien), § 14 Abs. 1 zweiter Satz (Online-Glücksspiel) und § 21 (Spielbank),
2. 40 Millionen Euro für die Erteilung einer Konzession nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien),
3. 300 000 Euro für die erstmalige Erteilung und 600 000 Euro für jede weitere Erteilung (Verlängerung) einer Konzession nach § 14 Abs. 1

Geltende Fassung

(2) bis (6) ...

§ 60. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) bis (50) ...

(51) ...

Vorgeschlagene Fassung

zweiter Satz (Online-Glücksspiel),

4. 125 000 Euro für die Erteilung einer Konzession nach § 21 (Spielbank).

(2) bis (6) ...

§ 59b. *Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.*

§ 60. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) bis (50) ...

(51) ...

(52) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 5 und 6, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Z 4, Abs. 4 Z 1, 3, 7, 8, 10 bis 12, Abs. 5 Z 1 bis 3 und 6, Abs. 6, Abs. 7 Z 2, 5, 7, 9 und 10, Abs. 9, § 12a, § 12b, § 13, § 14 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 15a, § 16 Abs. 1, 1a und 7, § 17 Abs. 3 Z 7, Abs. 4 und 7, § 18 Abs. 1, 3 bis 5, § 19 Abs. 1, 4 bis 8, § 21 Abs. 1, Abs. 2 Z 3, Abs. 3, 5, 6, 7 Z 7, Abs. 9 und 10, § 23, § 24 Abs. 1 und 2, § 24a, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, 3 bis 6, § 31b Abs. 2, 6, 9 bis 11, § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 und 2, § 31d, § 31e, § 31f, § 36 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 37, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 2, § 50 Abs. 1, 10, 12 bis 14, § 50a, § 50b, § 52 Abs. 1, 2 und 5, § 52b Abs. 1 bis 3, § 52c Abs. 1 und 3, § 52d, § 52e, § 52f, § 54 Abs. 3, § 55 Abs. 1 bis 3, § 56 Abs. 1, 4, 5, 6 und 8, § 57 Abs. 2 bis 5, § 59 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 bis 5a, § 59a Abs. 1 Z 1 bis 6, § 59b sowie § 61 Z 1 jeweils samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 5 Abs. 4 lit. a Z 8, Abs. 4 lit. b, Abs. 5 lit. b, § 12a Abs. 1 bis 4, § 21 Abs. 11 und § 31c Abs. 3 Z 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

(53) § 5 Abs. 4 Z 9, § 16 Abs. 15, § 26 Abs. 3, § 31g, § 31h, § 31i, § 51a, § 56a, § 56b, § 56c, § 56d und § 56e treten mit Ablauf des 30. September 2027 in Kraft. § 1 Abs. 4 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2027 entsteht (Finanzierungsbeitrag).

(54) Das Finanzamt Österreich ist Glücksspielaufsichtsbehörde nach diesem Bundesgesetz.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(55) § 5 Abs. 4 Z 10 bis 12 und Abs. 5 Z 1 bis 3 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht auf Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach § 5 anzuwenden.

(56) Die Bestimmungen über Elektronische Lotterien (§ 12a Abs. 1) in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx bleiben anzuwenden, wenn diese auf Grundlage einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx erteilten Konzession betrieben werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028, wenn diese aber auf Grundlage einer Berechtigung nach § 31f Abs. 2 iVm § 60 Abs. 55 betrieben werden bis zum Ablauf dieser Berechtigung. Die Bestimmungen über elektronische Lotterien über zentralseitig vernetzte Terminals (Video Lotterie Terminals – VLT; § 12a Abs. 2) in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx bleiben anzuwenden, wenn diese auf Grundlage einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx erteilten Konzession betrieben werden bis zum Ablauf des 30. September 2027.

(57) Bewilligungen nach § 56 Abs. 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx dürfen längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 ausgeübt werden.

(58) Die Bestimmungen über die auf zehn Jahre verteilten Kosten für die Errichtung eines Datenrechenzentrums bei der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3 sechster Satz, § 12a Abs. 4 fünfter Satz und § 21 Abs. 10 fünfter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx sind vom Finanzamt Österreich letztmalig zur Vorschreibung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 anzuwenden. Die Bestimmungen über die Kosten für den laufenden Betrieb und die Weiter- oder Neuentwicklung des Datenrechenzentrums bei der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3 sechster Satz und § 21 Abs. 10 fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2026 entsteht.

(59) Der Bundesminister für Finanzen hat Ende des Jahres 2030 einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung des Sperrregisters gemäß § 31g dem Nationalrat vorzulegen.

(60) § 54 in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx ist erstmalig auf Sacherhalte (§ 52 Abs. 1) anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2026

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

liegen. Gegenstände, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx nach § 53 beschlagnahmt worden sind sowie Geldbeträge, die sich darin befunden haben, gehen mit 31. Oktober 2029 in das Eigentum des Bundes über. Wird vor Ablauf dieser Frist ein Herausgabeantrag gestellt, gehen die Gegenstände (Geldbeträge) frühestens mit rechtskräftiger Entscheidung über den Herausgabeantrag in das Eigentum des Bundes über.

(61) Dem Nationalrat ist vom Bundesminister für Finanzen bis Ende des Jahres 2030 ein Bericht hinsichtlich der in Anwendung der Bestimmung des § 56d erwachsenen jährlichen Kosten zu übermitteln. Das Amt für Betrugsbekämpfung hat bis Ende Juni des Jahres 2030 dem Bundesminister für Finanzen einen Bericht über die den Anbietern von Vermittlungsdiensten der reinen Durchleitung, welche ihre Dienste im Inland anbieten, in Anwendung der Bestimmung des § 56d erwachsenen jährlichen Kosten, vorzulegen. Die Anbieter der von § 56d umfassten Vermittlungsdienste der reinen Durchleitung, welchen Kosten erwachsen sind, haben diese Information dem Amt für Betrugsbekämpfung für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

(62) Die bestehende, nach § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011 erteilte Konzession zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011 wird im Umfang des Rechts zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12a Abs. 1 und § 12b in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028. Die Möglichkeit der Erteilung von Konzessionen nach § 14 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx, bleibt hiervon unberührt. Konzessionen nach § 14 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx können frühestens ab dem 1. Oktober 2027 erteilt werden. Eine nach dieser Bestimmung gesetzlich verlängerte Konzession erlischt im Umfang der Berechtigung zur Durchführung der Ausspielungen nach § 12a Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx, wenn dem Konzessionsinhaber eine Konzession nach § 14 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx erteilt wird.

(63) Auf die Konzession nach § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 76/2011 im Umfang des Rechts zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12a Abs. 1 und § 12b in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx ist § 31f Abs. 2 sinngemäß

Geltende Fassung

§ 61. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinsichtlich des § 27 Abs. 4,
2. der Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 49,
3. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.

Vorgeschlagene Fassung

anzuwenden.

(64) Die sechs bestehenden, nach § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012 erteilten Konzessionen 1. „Casino Bregenz“, 2. „Casino Graz“, 3. „Casino Innsbruck“, 4. „Casino Linz“, 5. „Casino Salzburg“ und 6. „Casino Wien“ werden verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028. Auf diese Konzessionen ist § 31f sinngemäß anzuwenden.

(65) Der Bundesminister für Finanzen hat Ende des Jahres 2031 einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Neuregulierung des Online-Glücksspiels dem Nationalrat vorzulegen. Im Rahmen der Evaluierung ist auch die Situation der dort Beschäftigten in Rücksprache mit den Sozialpartnern zu untersuchen.

§ 61. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, **Pflege** und Konsumentenschutz hinsichtlich des § 27 Abs. 4,
2. der Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 49,
3. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.

Artikel 2**Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2021****Aufgaben**

§ 198. Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. bis 26. ...

Aufgaben

§ 198. Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. bis 26. ...

27. Entscheidungen über Maßnahmen nach § 56d Abs. 2 des Glücksspielgesetzes – GSpG, BGBl. I Nr. 620/1989, aufgrund von Ansprüchen des Amtes für Betrugsbekämpfung nach § 56d GSpG gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten der reinen Durchleitung im Sinne des Art. 3 Buchstabe g Unterpunkt i der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) vom 19. Oktober 2022,

Geltende Fassung

§ 217. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

28. Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen nach § 56d Abs. 6 GSpG aufgrund von Ansprüchen des Amtes für Betrugsbekämpfung nach § 56b gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten der reinen Durchleitung im Sinne des Art. 3 Buchstabe g Unterpunkt i der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) vom 19. Oktober 2022.

§ 217. (1) bis (5) ...

(6) § 198 Z 27 und Z 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit Ablauf des 30. September 2027 in Kraft.

